

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

2019/445

vom 15. September 2020

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und das Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG) wurden am 14. Februar 2014 in Kraft gesetzt. Angestossen wurde der Prozess, der in das neue Gesetz (AMAG) bzw. die Totalrevision (GSA) mündete, im Mai 2013 durch eine parlamentarische Initiative. Nach kurzer Beratungszeit wurden beide Gesetze in der vorbereitenden Kommission und im Landrat ohne Gegenstimme gutgeheissen. Gemäss der entsprechenden Vorlage ging es mit der neuen Gesetzgebung in erster Linie um die Schaffung von umfassenden und genauen Aufgaben- und Kompetenzregelungen, die Definition von wirkungsvollen Instrumenten, die Sicherstellung der Ressourcen sowie um das Bekenntnis zum Vorrang sozialpartner-schaftlicher Lösungen vor staatlichen Regelungen. Als ausführende Kontrollorgane wurden per Gesetz die – bereits in den Jahren zuvor von den Sozialpartnern gegründeten – Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) für den Vollzug der Entsendegesetzgebung bzw. die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK) für Schwarzarbeitskontrollen bestimmt.

In den Jahren nach Inkrafttreten hat sich die Anwendung der Gesetze in Punkten als problematisch erwiesen. Zudem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Staatsaufträgen geändert und im Landrat wurde mit mehreren überwiesenen Vorstössen eine punktuelle Änderung der Gesetzgebung angeregt. Weitere Inputs, eine Revision betreffend, kamen von der Finanzkontrolle, der Geschäftsprüfungskommission des Landrats sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft des Bundes (SECO). Aufgrund der verschiedenen Inputs und weil die bestehende Leistungsvereinbarung mit der AMKB, der Nachfolgeorganisation der ZAK, Ende 2019 ausläuft, entschied sich der Regierungsrat im Sommer 2018 zu einer vertieften Analyse und Standortbestimmung in Bezug auf den Vollzug der beiden Gesetze GSA und AMAG. Aus Sicht des Regierungsrates resultierte aus dieser Analyse, dass

- die obligatorische Beauftragung der Sozialpartner im Baugewerbe für die Schwarzarbeitskontrollen die Verhandlungsposition des Regierungsrats schwäche,
- eine «obligatorische» Auftragsvergabe an einen zuvor bestimmten Dritten bessere (effizientere, innovativere) Lösungen verhindere,
- die Pauschalsubventionierung des GAV-Vollzugs im Ausbaugewerbe weit über die bundesrechtliche Entschädigungsordnung hinaus gehe und schweizweit einzigartig sei,
- Die im Gesetz fixierte Finanzierung starr und unabhängig von den zu erbringenden Leistungen sei,
- das Inkrafttreten GSA/AMAG per 2014 für den Kanton Mehrausgaben von rund CHF 500'000.- jährlich verursache.

Aus diesen Gründen erachtete der Regierungsrat eine Revision von GSA und AMAG als unabdingbar. Die Ziele dieser Gesetzesrevisionen bestehen aus seiner Sicht unter anderem darin, dem

Kanton Basel-Landschaft mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht und in der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen zu eröffnen sowie eine transparente und effiziente Lösung bei der Kontrolltätigkeit sicherzustellen. Eine Einbindung der Sozialpartner bei der Kontrolle des Arbeitsmarkts erachtet der Regierungsrat zwecks Nutzung ihrer Fachkompetenz und Synergien weiterhin als richtig und wertvoll. Dies kann seiner Meinung nach weiterhin über einen Abschluss von Leistungsvereinbarungen erfolgen. Formal soll auch die Lesefreundlichkeit der beiden Gesetze verbessert werden.

1.1. Wesentliche Inhaltliche Änderungen

Gegenüber dem am 14. Februar 2014 in Kraft getretenen Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit ([GSA; SGS 814](#)) und dem Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz ([Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG; SGS 815](#)) wurden diverse Änderungen vorgenommen, die im Folgenden dargelegt werden.

Änderungen betreffend GSA:

- Im Entwurf des neuen GSA ist die Beauftragung von Dritten nach wie vor vorgesehen, doch wird die bisherige Regelung, dass der Regierungsrat zwingend eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen hat, abgelöst durch eine Kann-Bestimmung (§ 9 Abs. 1).
- Die Sonderstellung des Baugewerbes wird relativiert und die Möglichkeit zur Beauftragung einer Drittorganisation wird erweitert auf alle die Branchen, die vom Regierungsrat als Risikobranchen bezeichnet werden (§ 9 Abs. 1).
- Das neue GSA enthält als neue Zulassungsvoraussetzung, dass eine beauftragte Drittorganisation eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleisten muss (§ 10 Abs. 1 Bst. a).
- Eine neu aufgenommene Bestimmung, die ein mandatierter Dritter im Falle einer Beauftragung durch den Regierungsrat erfüllen muss, betrifft die Einhaltung von bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben, die Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts und die Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Obergerichtsorganen (§ 11).
- Das heutige GSA nimmt eine Inputoptik ein und schreibt für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Dritten beispielsweise die kantonale Finanzierung von mindestens drei Inspektorenstellen vor. Im Entwurf stehen bei der Beauftragung von Dritten nicht die vom Kanton bereitzustellenden Mittel, sondern die vom Dritten für den Kanton zu erbringenden Leistungen im Vordergrund. Somit ist das neue GSA outputorientiert und legt das Schwergewicht auf die aus Kantonssicht wesentlichen Vereinbarungsinhalte (§ 9 Abs. 2).
- Der Entwurf sieht eine Erweiterung der verwaltungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zum heutigen Recht vor. Neu können nicht nur bei nachgewiesener Schwarzarbeit, sondern auch bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen eine Kürzung von Finanzhilfen oder ein Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beschlossen werden. Neu ist auch eine öffentlich zugängliche Liste vorgesehen, auf welcher Verstösse gegen die Mitwirkungspflicht und das Schwarzarbeitsverbot aufgeführt sind. Diese Massnahmen ersetzen die heutige Regelung, deren aktuelle Ausgestaltung (Baustellenschliessung) als unverhältnismässig beurteilt wird (§ 15).

Änderungen betreffend FLAMAG:

- Eine wesentliche Neuerung im FLAMAG stellt die Abschaffung der Pauschalsubventionierung des GAV-Vollzugs im Ausbaugewerbe (durch eine kantonale Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge) dar. Diese Verdoppelung soll es künftig nicht mehr geben. Stattdessen wird das bundesrechtliche Entschädigungssystem übernommen.

- Die finanzielle Abgeltung von Leistungen von paritätischen Kommissionen wird neu in zwei separaten Bestimmungen geregelt: Für den Mehraufwand, den sie beim Vollzug der eidgenössischen Entsendegesetzgebung treiben müssen, besteht eine kantonale Entschädigungspflicht (§ 16). Darüber hinaus hat der Kanton die Option zur freiwilligen Abgeltung von weiteren Leistungen, sofern diese dem Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen dienen (§ 17).
- Analog zum Entwurf des GSA wird im FLAMAG die heutige Regelung zu den Zwangsmassnahmen ersetzt. Als Ersatzregelung wird ebenfalls eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung von Kontrollen aufgenommen (§ 11 Abs. 1 und 2). Sie wird durch eine kantonale Strafbestimmung, der Möglichkeit zur Kürzung von Finanzhilfen und den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts gestärkt (§ 13 Abs. 1). Ebenso wird eine öffentlich zugängliche Liste mit straf- und verwaltungsrechtlichen Verfehlungen geführt (§ 13 Abs. 2).

1.1.1 Zusammenfassung

Für den Regierungsrat bilden die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen ein zu enges rechtliches Korsett. Zu viele Details werden auf der übergeordneten Gesetzesebene geregelt (Anzahl Stellen, Zuständigkeiten), was gemäss der Regierung zu wenig stufengerechten Handlungsspielraum belässt, Fehlanreize provoziert und in der konkreten Umsetzung zu Problemen führt. Mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen soll dem Kanton Basel-Landschaft mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht und in der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen eröffnet sowie eine transparente und effiziente Lösung bei der Kontrolltätigkeit sichergestellt werden. Desweiteren soll eine klarere Rollenzuteilung der am Vollzug beteiligten Organisationen erreicht werden, wobei der Regierungsrat die Einbindung der Sozialpartner in die gesetzliche Kontrolle des Arbeitsmarkts nach wie vor als richtig und wichtig erachtet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die VGK behandelte die Vorlage an insgesamt 15 Sitzungen zwischen dem 6. September 2019 und dem 4. September 2020. Standardmässig nahmen folgende Direktionsvertreter an der Sitzung teil: Regierungsrat Thomas Weber, Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Thomas Keller, Leiter Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Sibylle Schmid, Leiterin Rechtsdienst KIGA und Patrik Fischer, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen, KIGA.

Die Einführung in die Vorlage fand am 6. September 2019 statt. An den folgenden Sitzungen wurden mit verschiedenen Parteien Anhörungen durchgeführt:

- Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB (Cosima Thurneysen, Geschäftsführerin; Michael von Felten, Projektleiter für das operative Geschäft) am 20. September 2019;
- Branchenverbände (Dieter Zwicky, Präsident Schreinermeisterverband BL; Lucian Hell, Präsident Maler- und Gipserunternehmer Verband BL) am 25. Oktober 2019;
- Arbeitgeberverband BS (Alexander Frei, Bereichsleiter Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt) am 25. Oktober 2019;
- Gewerkschaften (Daniel Lampart, Generalsekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds; Manuel Kämpfer, Unia Aargau-Nordwestschweiz) am 22. November 2019;

- Juristische Experten (Jean-Fritz Stöckli, Prof. em. für Arbeitsrecht an der Universität Basel; Stefan Schulthess, Advokat; Guido Ehler, Anwalt) am 22. November resp. am 20. Dezember 2019;
- Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO (Ursina Jud Huwiler, Ressortleiterin Arbeitsmarktaufsicht) am 20. Dezember 2019.

Nach einer weiteren Sitzung am 10. Januar 2020 fand am 24. Januar das Eintreten auf die Vorlage statt. Am 24. Januar wurde mit der 1. Lesung GSA begonnen, am 7. Februar 2020 wurde sie beendet. Die 1. Lesung FLAMAG fand am 7. Februar 2020 statt. Am 21. Februar 2020 wurde mit der 2. Lesung von GSA und FLAMAG begonnen, am 13. März 2020 wurde sie fortgeführt und am 19. Juni beendet. Dazwischen war die VGD bemüht, im Austausch mit den Sozialpartnern eine Einigung über die noch offenen und umstrittenen Punkte herbeizuführen. Entsprechend wurde am 21. August in einer «3.» Lesung eine von der VGD in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern erarbeitete Fassung beraten und von der Kommission beinahe unverändert beschlossen. In Absprache mit der VDG erklärten sich die Sozialpartner dazu bereit, das vorliegende Gesetz gutzuheissen und entsprechend auf ein Referendum zu verzichten.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war bestritten. Die Mehrheit der Kommission zeigte sich von der Notwendigkeit der Gesetzesrevisionen überzeugt. Eine Fraktion hob hervor, dass schon nur aufgrund des neuen Staatsbeitragsgesetzes eine Anpassung unumgänglich sei. Es wurde positiv gewürdigt, dass die Vorlage einige verbesserungsbedürftige Bestimmungen korrigiere. So wurde darauf hingewiesen, dass das geltende Gesetz zu viele starre Elemente enthalte, insbesondere aufgrund des Verweises auf die Mindestanzahl der zu finanzierenden Stellen. Als eher problematisch wurde auch die bedingungslose Zuweisung der Kontrollaufgabe an die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner erachtet. Es sollte sichergestellt sein, dass dem Kanton die Kompetenz zurückgegeben werde, das Steuer zu übernehmen für den Fall, dass die mit der Ausführung bedachte Stelle nicht oder nicht ausreichend dazu in der Lage ist. Der Einbezug der Sozialpartner aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz wurde nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr als wünschenswert erachtet.

Der ablehnende Teil der Kommission wies darauf hin, dass die entsprechenden Berichte zur Kontrolltätigkeit in den letzten beiden Jahren nicht beanstandet wurden und das heutige System funktioniere. Zudem wird kritisiert, dass mit der Gesetzesrevision eine massive Kürzung der für die Arbeitsmarktkontrolle aufgewendeten Mittel einhergeht. Für kleinere Anpassungen wäre eine Teilrevision ausreichend gewesen.

Die Kommission beschloss mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung Eintreten auf die Vorlage.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Anhörungen

Die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) ist seit Anfang 2017, als Nachfolgerorganisation der Zentralen Arbeitsmarktkontrolle (ZAK), für die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständig, um Lohndumping und Verstösse gegen das Entsendegesetz, Schwarzarbeit und GAV-Verletzungen sowie Verstösse gegen das Beschaffungsgesetz zu bekämpfen. Gründungsmitglieder des paritätisch getragenen Vereins sind der Gewerkschaftsbund Baselland und die Wirtschaftskammer Baselland. Die Vertreterin und der Vertreter der AMKB verwiesen in der Anhörung auf die in den vergangenen zwei Jahren in Zahlen erfolgreiche Kontrolltätigkeit sowie die zusätzlich erfolgte Präventionskampagne (in Form von Plakaten und Inseraten). Der Aufwand insbesondere im Baugewerbe sei dabei nicht zu unterschätzen, da die Leute nicht in einem Betrieb kontrolliert werden können, sondern auf stets wechselnden Baustellen aufgesucht werden müssen. Man wisse vor Ort nie genau, welche Art von Kontrolle angesagt ist – betreffend Entsendegesetz oder Schwarzarbeit. Die kantonale Gesetzgebung ermöglicht es jedoch, dass beide Kontrollen aus einer Hand erfolgen können, was auch für die Firmen eine erhebliche admi-

nistrative Entlastung bedeute. Die drei Baustellenkontrolleure sind laut AMKB täglich im Baselbiet auf den Baustellen unterwegs, auch nach Feierabend oder am Wochenende. Diese im Verbund mit der Präventionsarbeit forcierte Sichtbarkeit stelle einen wichtigen Teil der Arbeit dar, was dazu führe, dass Baubetriebe vorab im Ausland den Kanton als Ort respektieren, wo man es mit der Bekämpfung von Verstössen ernst meine. Insbesondere die kantonale Verdoppelung von Vollzugskostenbeiträgen (bei allgemeinverbindlich erklärten GAV) ermögliche eine erhöhte Kontrolldichte. Für die AMKB-Vertreterin und den Vertreter habe sich damit erwiesen, dass es sich um ein Erfolgsmodell handle und es sei nicht einzusehen, weshalb die Gesetze nach dieser kurzen Zeit bereits wieder geändert werden sollen.

Die beiden Vertreter der Branchenverbände sprachen sich klar gegen eine Revision der beiden Gesetze aus. Aus Sicht der betroffenen Branchen funktionieren die bestehenden Gesetze sehr gut, die vorgeschlagenen Änderungen würden nur Rückschritte auf dem Weg der Bekämpfung von arbeitsrechtlichen Verstössen bedeuten. Dank dem aktuellen Gesetz werden nicht nur GAV-Kontrollen, sondern auch die Schwarzarbeit aus einer Hand und fast rund um die Uhr kontrolliert – und nicht, wie früher, nur zu Bürozeiten. Besonders positiv sei, dass das Kontrollorgan solidarisch getragen sei, was für grosse Akzeptanz Sorge. Die gesetzlich festgehaltene Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge ermögliche einen, der exponierten Situation des Kantons angemessenen, Kontrollstandard, der unbedingt beibehalten werden müsse. Das System sei dadurch zwar kostenintensiver als in anderen Kantonen, die Branchen erachten dies aber als notwendig, um gleich lange Spiesse garantieren zu können. Laut den Branchenvertretern sei die Kritik rund um die AMKB nicht nur aufgrund der Ausgestaltung des Gesetzes entstanden, sondern auch als Konsequenz aus der nicht immer einfachen Zusammenarbeit mit dem KIGA und den negativen Berichten in den Medien, die jedoch grösstenteils widerlegt werden konnten.

Der Vertreter des Arbeitgeberverbands Basel-Stadt bewertete die Gesetze vorab aus einem ordnungspolitischen Blickwinkel. Bundesgesetzlich sei die Bekämpfung der Schwarzarbeit als Bundesaufgabe ausgewiesen, weswegen die Vollzugsbehörde ein hoheitliches Handeln gewährleisten können müsse. Eine Delegation an einen Privaten sei somit ein Problem. Auch ist für den Verband der hohe Detaillierungsgrad des aktuellen Gesetzes verfehlt, eine Totalrevision zugunsten einer schlanken, transparenten Gesetzgebung daher überfällig. Damit würden der Handlungsspielraum und die Flexibilität des Regierungsrats gefördert. Auch aus dogmatischer und arbeitgeberpolitischer Sicht seien zu detaillierte Regelungen auf Gesetzesstufe nicht erwünscht. Begrüssenswert sei zudem, dass im GSA auf zwingende Verpflichtungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen verzichtet wurde.

Für die Gewerkschaften ist mit der Kontrollinstitution AMKB und dem aktuellen Gesetz viel Gutes enthalten, was schweizweit grosse Anerkennung und Respekt finde. Es sei ein wichtiger Schritt gewesen, dass mit der AMKB ein unabhängiger, vollkommen paritätisch geführter Verein aufgebaut werden konnte, bei dem das Personal direkt angestellt und den Vereinsregeln unterstellt ist. Die Erfahrung zeige, dass es Kontrolleure brauche, die nicht nur eine Entsendemeldung nach der anderen absolvieren. Verstösse aufzudecken erfordere ein gut geschultes Personal, ein detektivisches Gespür und Ausdauer, um die Fälle über einen längeren Zeitraum zu verfolgen. Wichtigstes Kriterium ist dabei die flächendeckende Präsenz vorab auf den Baustellen. Laut den beiden Vertretern ist das hier praktizierte Modell – mit den Kontrollen aus einer Hand – äusserst wirksam. Nicht zuletzt aus diesem Grund habe Baselland im Bereich der flankierenden Massnahmen sehr Vieles erreicht, das andere Kantone noch erreichen müssen. Die Revision des Gesetzes würde in vielen Punkten eine Preisgabe dieser Vorteile bedeuten. Für den Fall von Dysfunktionalitäten bzw. Problemen bei der Ausführung brauche es deshalb eine Offenheit in der Formulierung des Gesetzestextes, die das erfolgreiche sozialpartnerschaftliche Modell nicht gefährde.

Der Experte für Arbeitsrecht urteilte, dass die aktuellen Gesetze rechtlich einwandfrei, sprich bundesrechts- und verfassungskonform seien. Grundsätzlich gehe mit der Revision nichts Wesentliches verloren. Kritisch beurteilte der Experte jedoch die neue Regelung in § 10 Abs. 1, wonach die Tripartite Kommission dem KIGA beantragen kann, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen,

woraus folgt, dass das KIGA dies allein zu entscheiden hätte. Dies sei nicht bundesrechtskonform, da OR 360b keine Entscheidungskompetenz der Verwaltung vorsehe. Auch den Wegfall einer Verdoppelung von Vollzugskostenbeiträgen sah der Experte kritisch, da die Qualität und Tiefe der Kontrollen darunter leiden könnten – mit der Gefahr einer Anfechtbarkeit der Verfügung. Die pauschale Abgeltung von CHF 650.– pro Entsendekontrolle durch den Bund beurteilte der Experte als nicht kostendeckend. Eine Auslagerung der Kontrollen an Private sei unproblematisch, insofern nur kontrolliert wird und keine Verfügungen erlassen oder Sanktionen verhängt werden, was eine hoheitliche Aufgabe wäre und den entsprechenden Behörden vorbehalten ist.

In der zweiten Anhörung mit juristischen Experten, die in Auftragsverhältnissen mit verschiedenen paritätischen Kommissionen resp. den Gewerkschaften stehen, wurde mehrheitlich Kritik an der Gesetzesrevision geäußert. Das heutige System sei transparent, eine Zweckentfremdung seitens des Kontrollorgans nicht gegeben. Die AMKB, die auch rechenschaftspflichtig gegenüber den paritätischen Kommissionen ist, sei bereits heute einer strengen Kontrolle unterworfen. Aus Sicht der Experten ist das mit der Verdoppelung der Vollzugskosten inputgesteuerte System im Bereich GAV sinnvoll und nötig angesichts des grossen Aufwands, den Kontrollen vor Ort nach sich ziehen – denn vom Büro aus sehe die Sache meistens sauber aus. Eine Beauftragung Dritter, so wurde weiter argumentiert, bringe Vorteile bezüglich des Knowhows und einer tieferen Schwelle bei Meldungen. Entscheidend für den Erfolg der beiden Gesetze sei letztlich die Qualität der Kontrollen, die auch eine Frage des dafür eingesetzten Betrags sei. Zudem seien bei einem Abbau von Zwangsmassnahmen negative Auswirkungen zu befürchten.

Die Vertreterin des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) setzte sich kritisch mit dem Sonderweg auseinander, der aus Sicht des Bundes im Kanton Basel-Landschaft aktuell beschritten werde. Laut SECO gibt es praktisch keinen anderen Kanton, der seine Schwarzarbeitskontrollen an die Sozialpartner delegiert hat. Der Vorteil einer Auslagerung sei in den meisten Fällen nicht ersichtlich, da es sich vornehmlich um behördliche Fragestellungen handle. Aus Sicht SECO ist auch der Nutzen einer kantonalen Zusatzfinanzierung fraglich. Kein anderer Kanton kenne diese Verdoppelung, auch nicht die anderen ähnlich exponierten Grenzkantone. Hingegen leisten gewisse Kantone einen Sockelbeitrag für die grundsätzlichen Präventionstätigkeiten (z. B. Graubünden mit CHF 30'000.–). Deshalb sei es schwer nachvollziehbar, weshalb Baselland über die vom Bund kommenden Mittel hinausgehen sollte, denn in anderen Kantonen werde ebenfalls vor Ort kontrolliert. Reine Schreibtischkontrollen seien eher die Ausnahme und Unterschiede weniger zwischen Regionen als zwischen einzelnen Branchen auszumachen. Im Widerspruch zu vom Experten für Arbeitsrecht getätigten Aussagen gab die SECO-Vertreterin zu Protokoll, dass im Bereich der Kontrolle durch die paritätischen Kommissionen die Mittel nicht gekürzt, sondern aufgrund neuer Qualitätsanforderungen in den letzten Jahren sogar erhöht wurden. Die Vertreterin des Bundes beurteilte das neue Gesetz betreffend Zuständigkeiten als deutlich stufengerechter. Das geltende Schwarzarbeitsgesetz hingegen sei ausgesprochen detailliert und enthalte teils Bestimmungen, die mit dem übergeordneten Recht nicht übereinstimmen. Insgesamt wurde das Gesetz gekürzt, es wurde transparenter und einfacher gemacht, was auch in Bezug auf die Rechtssicherheit sinnvoll sei.

2.3.2 *Begrifflichkeiten*

Im Folgenden sollen einige der in diesem Bericht wiederkehrenden Begriffe kurz erläutert werden:

Unter Schwarzarbeit versteht man eine Erwerbstätigkeit, die unter Missachtung der geltenden Melde- und Bewilligungspflichten erfolgt (z. B. Arbeiten von ausländischen Arbeitskräften ohne Bewilligung; Nichtdeklaration der Löhne bei den Sozialversicherern zwecks Umgehung von Abgaben). Die flankierenden Massnahmen (FlaM) sollen dafür sorgen, dass die in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden. Sie wurden am 1. Juni 2004 im Rahmen der Personenfreizügigkeit mit der EU eingeführt. Die FlaM setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Bestimmungen im Obligationenrecht und dem Entsendegesetz und betreffen sowohl inländische Arbeitsverhältnisse als auch Entsendungen. Bei Entsendungen handelt es sich um von einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende.

Der GAV (Gesamtarbeitsvertrag) kommt zwischen Gewerkschaften und einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber einer bestimmten Branche zustande und regelt die Arbeitsbedingungen sowie das Verhältnis zwischen den GAV-Parteien. Die Vertragsparteien, welche zusammen einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen, werden Sozialpartner genannt. Auf Verlangen der Vertragsparteien kann ein GAV allgemeinverbindlich (ave) erklärt werden. Dies hat zur Folge, dass der Geltungsbereich auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Wirtschaftszweiges oder Berufes ausgeweitet wird – auch auf die nicht-organisierten. Die Allgemeinverbindlichkeit kann eidgenössisch oder nur kantonal sein. Schweizweit existieren 47 allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, im Kanton Basel-Landschaft sind derzeit deren 37 wirksam.

Die Tripartite Kommission (TPK) hat gemäss Bundesgesetzgebung den Auftrag zur Arbeitsmarktbeobachtung in Branchen ohne ave GAV. Stellt sie Missbräuche fest, leitet sie eine Untersuchung ein. Im Kanton Basel-Landschaft ist die TPK zudem das beratende Organ des Regierungsrats für den Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und für die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie der Behörden. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung bestimmt die TPK kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden. Sie bezeichnet auch Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.

In Abgrenzung zur TPK existieren in Branchen, die einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) kennen, paritätische Kommissionen (PK). Diese kontrollieren die Einhaltung des GAV und sind rein sozialpartnerschaftlich, ohne Beteiligung des Staates, zusammengesetzt. Als privatrechtliche Organisationen finanzieren sie sich grundsätzlich aus den Beiträgen der GAV-Mitglieder (Vollzugskostenbeiträge). Wird ein GAV allgemeinverbindlich erklärt, so wird die PK gemäss Entsendegesetz gleichzeitig zuständig für die Vornahme von FlaM-Kontrollen in der betreffenden Branche, wofür sie vom Staatswesen entschädigt wird. Im basellandschaftlichen Ausbaugewerbe haben die Sozialpartner der Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV ein gemeinsames Kontrollorgan, die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK), gegründet. Die ZPK beauftragt wiederum die zu diesem Zweck von den Dachverbänden gegründete AMKB (s. auch 2.3.1.) damit, Baustellenkontrollen durchzuführen. Im Auftrag des Kantons führt die AMKB einerseits Schwarzarbeitskontrollen im gesamten Baugewerbe durch und kontrolliert zudem die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Entsende- und Submissionsgesetzgebung im Baunebengewerbe.

2.3.3 Vorbemerkung zur Finanzierung

Für die Kontrolle der Einhaltung der Schwarzarbeitsgesetzgebung sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Das geltende GSA sieht im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes eine zwingende Auftragsvergabe an «branchenspezifische Kontrollorganisationen der Sozialpartner» vor, die von deren Dachverbänden getragen werden. Dies ist im Kanton Basel-Landschaft die AMKB. Für die Schwarzarbeitskontrollen bezahlt der Kanton der AMKB jährlich CHF 450'000.– exkl. MwSt. Mit diesem Betrag finanziert die Organisation drei Vollzeitstellen für Schwarzarbeitsinspektoren, die hierfür notwendige räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung (§ 12 GSA). Laut Leistungsvereinbarung mit dem Kanton schliesst die AMKB dafür mindestens 450 Betriebskontrollen gemäss GSA ab.

Mit der Revision wird die oben beschriebene Inputfinanzierung aufgehoben. Neu soll ein Fixbetrag pro Schwarzarbeitskontrolle entrichtet werden. Der Regierungsrat ging in seiner Revisionsvorlage an den Landrat davon aus, dass sich bei gleichbleibender Kontrolldichte und gleichbleibendem Kostensatz (CHF 1'000.– exkl. MwSt. pro Kontrolle) an der Entschädigung an die AMKB nichts ändern wird.

Kostenregelung Schwarzarbeitskontrollen (BGSA; GSA)

Ebene / => Empfänger	Standardmodell (Bund)	Modell BL geltend	Modell BL nach Revi- sion
<i>Bund / => Kantone</i>	50 % der Lohnkosten	50 % der Lohnkosten	50 % der Lohnkosten
<i>Kanton / => AMKB</i>	-----	Finanzierung von 3 Stellen, Infrastruktur, Aus-/Weiterbildung (GSA) 1'000.– pro Kontrolle (LV) => 450'000.–	Fixbetrag pro Schwarz- arbeitskontrolle => 450'000.– (bei An- wendung bisheriger Satz und Kontrollan- zahl)

Grössere Änderungen sind im Bereich des AMAG (neu FLAMAG) vorgesehen. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, kommt der Bund bei Bundes-ave GAV für die Entschädigung des Mehraufwandes für die Entsendekontrollen auf. Er entschädigt die PK mit CHF 650.– exkl. MwSt. pro Entsendekontrolle. Bei kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV, wie sie der Kanton kennt, hat die Entschädigung durch den Kanton zu erfolgen, was bis 2013 in gleicher Art und Weise wie beim Bund erfolgte (vgl. 2. Spalte «Standardmodell (Bund)»).

Seit 2014 schreibt das AMAG in Baselland ein anderes Finanzierungsmodell vor (3. Spalte). Gemäss diesem Modell entschädigt der Kanton im kantonalen ave GAV-Bereich nicht mehr den Mehraufwand pro Kontrolle, sondern verdoppelt im Bereich des Ausbaugewerbes sämtliche Vollzugskostenbeiträge – sowohl bei den kantonal als auch den bundesweit allgemeinverbindlich erklärten GAV – auf maximal CHF 650'000.– exkl. MwSt. Der Unterstützungsbeitrag geht vollumfänglich an die AMKB. Paritätische Kommissionen in Bundes-ave GAV-Branchen (z. B. die Regio-BPK des Bauhauptgewerbes) erhalten demgegenüber für ihre Tätigkeiten unverändert den Fixbetrag von CHF 650.– exkl. MwSt. pro Kontrolle vom Bund.

Mit dem neuen Modell (FLAMAG, 4. Spalte) wird auf den Verdoppelungsmechanismus verzichtet zugunsten des ursprünglichen Betrags von CHF 650.– pro Kontrolle (bei Bundes ave GAV) bzw. einen auszuhandelnden Fixbetrag (bei kantonal ave GAV). Ebenso muss ausgehandelt und in der Leistungsvereinbarung festgelegt werden, wie viele Kontrollen überhaupt erbracht werden sollen. Die Kosten für die in den letzten vier Jahren pro Jahr durchschnittlich durchgeführten 76 Entsendekontrollen addieren sich auf CHF 52'500.–. Weitere vereinbarte und erbrachte Aufgaben wie Prävention, Patrouillenfahrten, Aufklärung und Information sowie weitere innovative Projekte werden zusätzlich entschädigt.

Kostenregelung Entsendekontrollen (EntsG; AMAG/FLAMAG)

Bereich / => Empfänger	Standardmodell (Bund)	Modell BL geltend (AMAG)	Modell BL neu (FLAMAG)
<i>Bundes ave GAV / => PKs; Ausbau BL => AMKB</i>	650.– pro Entsende- kontrolle durch Bund	650.– Ents.k. d. Bund	650.- pro Entsende- kontrolle durch Bund
<i>kantonal ave GAV / => PK kantonal</i>	Fixbetrag (650.–) pro	Verdoppelung der Vollzugskostenbei- träge an «Dach-GAV»	Fixbetrag pro Entsen- dekontrolle => ca. 52'500.– inkl. Mwst.

=> AMKB	Entsendekontrolle durch Kanton	Ausbaugewerbe => 600-650'000.– durch Kanton	(mit Bundessatz) + Entschädigung Zusatzaufgaben (Prävention etc.) durch Kanton
Kein ave GAV / => TPK / KIGA	50 % der Lohnkosten	-----	-----

Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der AMKB kostet den Kanton aktuell jährlich rund 1,1 Millionen Franken. Der Regierungsrat identifizierte in seiner ursprünglichen Revisionsvorlage ein Kostenreduktionspotential von schätzungsweise einer halben Million Franken.

2.3.4 Einbezug der Sozialpartner und «3.» Lesung

Im Verlauf der Gesetzesberatung durch die Kommission fand in verschiedenen Konstellationen ein Austausch mit den Sozialpartnern statt. Bereits an der Kommissionssitzung vom 13. März 2020 wurde beschlossen, in Verhandlungen mit den Sozialpartnern zu treten mit dem Ziel, ihre Anliegen soweit zu berücksichtigen, dass dadurch ein stabiles und mehrheitsfähiges Resultat erreicht und das Referendum verhindert werden kann. In verschiedenen Sitzungen mit einer VGK-Delegation liessen die Sozialpartner den Willen erkennen, innerhalb der bestehenden Gesetzestexte zu einer Lösung zu kommen. Daraus resultierte zunächst der sozialpartnerschaftliche Vorschlag eines dritten Gesetzes, welches die Themen der Organisation und Finanzierung der Arbeitsmarktaufsicht über sämtliche Branchen sowie die beiden bestehenden Gesetze separat und übergeordnet behandelt hätte. Eine Mehrheit der Kommission überzeugte diese Lösung jedoch nicht, da sie quasi den Status Quo zementiert hätte. Stattdessen wurde die Direktion damit beauftragt, gemeinsam mit den Sozialpartnern die Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Finanzierung und den Outputzielen zu überarbeiten, um ein besseres Verständnis über die neuen Bestandteile der konkreten Beauftragung und deren Entschädigung zu erhalten.

Am 5. Juni 2020 entschied die Kommission mit 7:6 Stimmen, die unterbrochene 2. Lesung am 19. Juni abzuschliessen, da bis zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis aus den bisherigen Verhandlungen vorlag. An ihrer Sitzung vom 19. Juni nahmen die Kommissionsmitglieder in einem Schreiben vom Vorwurf der Sozialpartner Kenntnis, die Verwaltung wolle den Dialog unter künstlichem Zeitdruck abwürgen. Stattdessen verlangten sie die Durchführung eines Runden Tisches, um die grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber den Gesetzesrevisionen zu diskutieren. Die 2. Lesung wurde schliesslich fortgesetzt und abgeschlossen. Mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung entschied die Kommission jedoch, auf die Schlussabstimmung zu verzichten – in der Hoffnung, dass während den Sommerferien auf Basis von Eckwerten einer neuen Leistungsvereinbarung die Verhandlungspartner auf Gesetzesebene zu einer Einigung gelangen.

An der Sitzung vom 21. August 2020 wurde der Kommission eine von den Sozialpartnern überarbeitete und von der VGD bereinigte Gesetzesfassung vorgelegt. Die darin enthaltenen Änderungen wurden von der Kommission mehrheitlich als wenig substantiell gewertet und schliesslich in «3.» Lesung praktisch ohne Ausnahme mit grossem Mehr oder einstimmig gutgeheissen. Die Schlussabstimmung wurde hingegen erneut ausgesetzt, in der Hoffnung, dass nach dem überarbeiteten Gesetz nun auch bezüglich Leistungsvereinbarung und Verordnung ein für die Sozialpartner akzeptables Ergebnis erreicht werde. Am 4. September 2020 wurde der Kommission eine bis auf die Frage der Entschädigung fertig verhandelte Leistungsvereinbarung AMKB 2021-2024 vorgelegt. Die Direktion schätzte den Umfang der Entschädigungen auf jährlich rund CHF 900'000.– (und somit um ungefähr CHF 200'000.– tiefer als bis anhin). Zugleich liessen die Sozialpartner in einem Schreiben wissen, dass sie mit dem Ergebnis zufrieden seien und – vorbehaltlich der definitiven Einigung über die Entschädigungshöhe – auf ein Referendum verzichten wollen.

Die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder zeigte sich am Ende dieser aussergewöhnlich

langen Gesetzesarbeit insgesamt froh darüber, ein für alle Seiten akzeptierbares Resultat erreicht zu haben. Einige Kommissionsmitglieder übten jedoch auch Kritik am Vorgehen der Sozialpartner. Sie äusserten den Vorwurf, diese hätten «auf Zeit gespielt» und die Kommission teilweise «erpresst». Eine Mehrheit der Kommission sieht andererseits den Kanton in der Pflicht, mit der nun grösseren finanziellen Flexibilität bei der Beauftragung von Dritten sorgsam umzugehen, da es mit der Revision der Gesetze nicht darum gegangen sei, Geld zu sparen.

2.3.5 Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Die wesentlichen von der Kommission vorgenommenen Änderungen betreffen § 9 (Beauftragung), wo statt einer kann-Formulierung der Regierungsrat nunmehr verpflichtet wird, einen Dritten mit Kontrollen im Baugewerbe zu beauftragen – sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In § 15 (Zwangsmassnahmen und Gebühren) wurde aus dem bestehenden Gesetz die «Einstellung der Arbeiten» als Massnahme übernommen und wieder integriert. Weiter wurde in § 6 (Regierungsrat) festgelegt, dass der Regierungsrat dem Landrat alle zwei Jahre (statt nur einmal pro Amtsperiode) über Umsetzung und Wirkung des neuen Gesetzes zu berichten hat. In «3.» Lesung wurden zudem nachträglich einige Anliegen der Sozialpartner übernommen. Dies betrifft insbesondere die verdeutlichende Ergänzung in § 7, dass die Tripartite Kommission flankierende Massnahmen den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit berät, sowie die neuen Absätze in § 9 (Beauftragung), wonach sich die Höhe der Entschädigung an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden orientiert.

§ 2 Ziele

Auf Antrag eines Mitglieds wurde in den Absatz 1 des Paragraphen die im bestehenden Gesetz enthaltene und verdeutlichende Formulierung wieder eingefügt, wonach das Gesetz auch der «Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit» diene solle. Die Ergänzung wurde einstimmig beschlossen.

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts und der Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

In «3.» Lesung wurde zudem einem neuen Absatz 2 mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Dabei handelt es sich lediglich um eine Verdeutlichung der gängigen Praxis, Baustellenkontrollen bezüglich Schwarzarbeit, GAV oder Submission aus der Hand *eines* Kontrollorgans durchzuführen:

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

§ 6 Regierungsrat

In diesem Paragraphen werden die grundsätzlichen Aufgaben des Regierungsrats zur Umsetzung des GSA aufgeführt. Besonderes Augenmerk richtete die Kommission dabei auf Abs. 1 Bst. c, wo ausgeführt ist, dass der Regierungsrat «Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventivmassnahmen beauftragen kann». Ein Mitglied monierte, dass die kann-Formulierung die Absicht des Gesetzes zu unterlaufen scheine, Kontrollen wenn immer möglich von Dritten durchführen zu lassen und nur in Ausnahmefällen davon abzuweichen. Die Direktion liess wissen, dass § 6 lediglich die allgemeinen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Regierungsrats aufzeige und es gesetzessystematisch besser wäre, die Regeln im spezifischeren § 9 (Beauftragung) zu definieren. Die Kommission erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ein weiteres Thema betraf mit Bst. d die Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat «über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes». Im geltenden Gesetz ging es noch um eine jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung; das neue hat hingegen das gesamte Gesetz im Blick – und somit eine globalere Sicht auf das Thema Schwarzarbeitsbe-

kämpfung. Der Regierungsrat sah vor, dass die Berichterstattung «mindestens einmal pro Amtsperiode» erfolgen solle. Ein Mitglied beantragte stattdessen eine Berichterstattung «alle zwei Jahre», was ein schnelleres Reagieren ermögliche, falls sich die Dinge in die falsche Richtung entwickeln. Ein anderes Mitglied gab zu bedenken, dass es dem Landrat immer noch möglich sei, nachträglich das Berichtsintervall zu ändern; der Paradigmenwechsel, den das neue Gesetz einläute, verdiene jedoch vorerst eine engmaschigere Begleitung. Der andere Teil der Kommission war von der Notwendigkeit einer Änderung nicht überzeugt, zu gross sei der Mehraufwand. Auf offensichtliche Probleme liesse sich auch mit parlamentarischen Vorstössen reagieren. Es frage sich zudem, so ein Mitglied, ob als Adressat die Kommission nicht ausreiche. In der Abstimmung in 1. Lesung resultierte noch ein Patt, während in 2. Lesung der Formulierung stillschweigend zugestimmt wurde. Weniger zu diskutieren gab der Antrag, dass die Berichterstattung nicht nur über die Umsetzung, sondern auch über die Wirkung des Gesetzes zu erfolgen habe. Auch diese Ergänzung wurde (in Abs. 1 Bst. d) stillschweigend beschlossen:

berichtet dem Landrat alle zwei Jahre ~~mindestens einmal pro Amtsperiode~~ über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

In diesem Paragraphen wurde in «3.» Lesung die Aufnahme eines neuen Absatzes diskutiert, der verdeutlichen soll, dass die TPK FlaM «das beratende Organ» des Regierungsrats für die Bekämpfung der Schwarzarbeit sei. Diese von den Sozialpartnern gewünschte Ergänzung war in der Kommission umstritten, da die ursprüngliche Formulierung einen gewissen Ausschliesslichkeitsanspruch zum Ausdruck brachte. Da auch die Direktion die Bedenken nicht ganz zerstreuen konnte und man nicht die Gesetzesmaterialien mit zusätzlichen Ausführungen diesbezüglich belasten wollte, sprach sich die Kommission mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine Umformulierung aus. Damit wird die Rolle und Bedeutung der TPK FlaM als beratende Instanz verdeutlicht, ohne dem Regierungsrat den Zugang zu anderen Angeboten zu versperren:

¹ Die TPK FlaM berät den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

§ 9 Beauftragung

In diesem Paragraphen wurde die unter § 6 (Regierungsrat) begonnene Diskussion wiederaufgenommen, dass mit der Durchführung der Kontrollen im Baugewerbe zwingend ein Dritter zu beauftragen sei. In der Kommission war unbestritten, dass sich die Sozialpartner bzw. die von ihnen getragene Organisation AMKB aufgrund ihrer Nähe zum Gegenstand und dem geschulten Blick auf Problemzonen quasi als der natürliche Partner für die Ausübung dieser Aufgabe anbieten. Die Kommission unterstützte jedoch die Direktion in ihrem Bestreben, die kann-Formulierung nicht ersatzlos zu streichen, sondern die Vergabe an die Bedingung zu knüpfen, dass «die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt» sein müssen. Diese Bestimmung gilt nur für das Baugewerbe. Für die übrigen – vom Regierungsrat definierten – Risikobereichen gilt weiterhin die kann-Formulierung.

Eine der wesentlichen Änderungen des neuen Gesetzes betrifft den Finanzierungsmodus. Das alte Gesetz entsprach einer Inputsteuerung, insofern im Gesetz ein bestimmter vom Kanton zu finanzierender Umfang festgelegt wurde («insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen»). Das neue Gesetz kehrt das Prinzip um und schreibt eine Outputorientierung mit zentralen Regelungspunkten vor. Die quantitativen und qualitativen Kontrollziele, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Ein Mitglied sprach sich dafür aus, im Gesetz eine konkrete Finanzierungshöhe festzulegen, welche gewährleisten würde, dass die Schwarzarbeitskontrolle im gleichen Umfang wie heute fortgeführt werden könne. Die Direktion warnte vor diesem Rückfall in das alte System. Auch die Mehrheit der Kommission riet von Vorgaben quantitativer Art in einem Gesetzestext ab. Eine Formulierung wie «angemessene Anzahl von Kontrollen», meinte ein Kommissionsmitglied, sei der Sache dienlicher, um

flexibel auf neue Herausforderung reagieren zu können. «Angemessen» sollte die Anzahl sein in Bezug auf die spezielle Situation des Kantons als Grenzregion, im Vergleich zu einem Binnenkanton, in welchem die ansässigen Arbeitgeber weniger stark mit ausländischen Anbietern konkurrieren müssen. Die von der Direktion vorgeschlagene Formulierung wurde von der Kommission schliesslich mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

² Im Baugewerbe beauftragt der Regierungsrat einen Dritten, sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des Kantons Basel-Landschaft als Grenzkanton vereinbart der Regierungsrat insbesondere eine angemessene Anzahl von Kontrollen zur bedarfsgerechten und wirkungsvollen Durchführung des Auftrags.

In «3.» Lesung integrierte die Kommission auf Antrag der Sozialpartner zwei zusätzliche Absätze betreffend Entschädigung der mit den Kontrollen beauftragten Dritten. Abs. 4 sagt aus, dass sich die Höhe der Entschädigung an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial gemäss Einschätzung der TPK FlaM orientiert. Abs. 4 legt fest, dass vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung eine Stellungnahme der TPK FlaM einzuholen ist.

Ein Mitglied wies auf die Gefahr hin, dass die Regelung eine dynamische Entwicklung verunmögliche. Bei einem erhöhten oder verminderten Risiko müsse man rasch entsprechend reagieren können. Andere Mitglieder störten sich daran, dass die Anzahl der Arbeitnehmenden in einer bestimmten Branche ein zu grosses Gewicht erhalte und dem Missbrauchspotential gleichgestellt werde. Dadurch könnten Branchen mit weniger Arbeitnehmenden benachteiligt werden. Die aktuelle Formulierung lasse zu viele Fragen der Umsetzung offen. Die Direktion verdeutlichte, dass man sich bezüglich der Umsetzung auf eine – in § 18 des Staatsbeitragsgesetzes vorgeschriebene – externe Evaluation stützen würde, die gemeinsam von VGD und Sozialpartnern in Auftrag gegeben würde. Dies wäre in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Unter dieser Voraussetzung war die Mehrheit der Kommission geneigt, den Anträgen zuzustimmen. Ein Antrag, in Abs. 4 die «Anzahl der Arbeitnehmenden» zu streichen, wurde mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Abs. 4 wurde schliesslich mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, Abs. 5 mit 10:2 Stimmen angenommen.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotential in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotentials in der entsprechenden Branche einzuholen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

In der Gesetzesfassung der Regierung wurde in Abs. 1 Bst. a festgehalten, dass ein Dritter nur unter der Voraussetzung beauftragt werde, wenn dieser «eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleistet». In der Kommission rätselte man darüber, wie sich dies überhaupt kontrollieren lasse. Ein Mitglied regte an, die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Die Direktion wies darauf hin, dass die Formulierung, leicht variiert, dem Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#)) entnommen wurde. Dieses sehe, in Verbindung mit § 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ([SGS 140](#)), vor, dass die Leistungserbringung Dritter sogar «wirksamer und wirtschaftlicher» sein soll. Nach kurzer Diskussion sprach sich die Kommission schliesslich mit 13:0 Stimmen dafür aus, auf das Staatsbeitragsgesetz zu verweisen und auf die – in diesem Fall überflüssige Verdoppelung – zu verzichten.

In Abs. 1 Bst. a (vormals b) wurde zudem auf Antrag der Sozialpartner eine Ergänzung («paritätisch») aufgenommen und in «3.» Lesung mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung bestätigt.

¹ Für die Beauftragung eines Dritten muss dieser müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019 (SBG) erfüllt sein.

² Im Weiteren muss der Dritte:

- a. eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleisten;
- a. von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranchen paritätisch getragen sein

Weiter wurde auf Wunsch der Sozialpartner auf Abs. 3 verzichtet, wonach die Kontrolle durch eine paritätische Kommission auf jene Betriebe beschränkt sein soll, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Die Kommission bestätigte die Streichung in «3.» Lesung einstimmig.

§ 11 Pflichten eines Dritten

Wie schon in § 10 wurde der Hinweis in diesem Paragraphen bezüglich der «Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung» in Frage gestellt. Die Direktion wies hier darauf hin, dass in § 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ([SGS 140](#)) die Übertragung öffentlicher Aufgaben geregelt sei. Auch aus Gründen der Lesbarkeit entschied sich die Kommission schliesslich ohne Gegenstimme dafür, Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern:

~~Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;~~

§ 12 Entzug des Auftrags

In diesem Paragraphen beschäftigte sich die Kommission mit der Frage nach dem Zeitpunkt und der Dauer des Entzugs eines Auftrags. Im geltenden Gesetz war diesbezüglich keine Regelung vorgesehen. Die Direktion erachtete es jedoch als wichtig, diese Lücke zu schliessen und dafür zu sorgen, dass die Schwarzarbeitskontrolle ununterbrochen wahrgenommen werden kann – auch dann, wenn der damit mandatierte Dritte die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seine Pflichten gemäss § 11 verletzt oder die Leistungsvereinbarung in krasser Weise nicht einhält. In einem solchen Fall würde per Regierungsratsbeschluss die Gültigkeit der Leistungsvereinbarung per sofort aufgehoben. Der Paragraph entspricht inhaltlich der am 17. November 2016 mit 39:36 Stimmen überwiesenen Motion von Marie-Theres Beeler ([2016/279](#)). Ein Kommissionsmitglied beantragte, in Abs. 1 zu ergänzen, dass der Regierungsrat den Auftrag jederzeit entziehen könne. Die Kommission sprach sich mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus.

Weiter diskutierte die Kommission über die Bestimmung in Abs. 2, wonach der Auftrag mit dem Entzug durch den Regierungsrat an das KIGA Baselland zurückfalle. Ein Mitglied wollte sicherstellen, dass der Auftrag nur solange beim Kanton verbleibt, bis die Probleme behoben und die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Die Direktion war der Meinung, dass diese Bedingung mit dem von der Kommission beschlossenen § 9 Abs. 2 gegeben sei. Schliesslich sprach sich die Kommission jedoch mit 8:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen für folgende Ergänzung aus:

² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit für die Dauer der Pflichtverletzung oder der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an das KIGA Baselland zurück.

§ 15 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

Eingehend diskutierte die Kommission die Bestimmungen zu Zwangsmassnahmen und Sanktionen, die in diesem Paragraphen zusammengefasst sind. Die Regierungsversion übernahm für das neue Gesetz dabei wesentliche Inhalte aus dem bestehenden Gesetz. In den Anhörungen wurde von den Sozialpartnern jedoch die Streichung der Massnahme «Einstellung der Arbeiten» moniert, die als ultimative Drohung von besonderer Bedeutung sei. Auch in der Kommission gab es Stimmen, die sich für die Beibehaltung dieser abschreckenden Massnahme aussprachen. Zudem solle der Hinweis auf die Busse (zusätzlich zur Gebühr) wieder integriert werden. Die Direktion erklärte die Streichung der «Einstellung der Arbeit» damit, dass diese Massnahme bislang nie zur Anwendung gekommen sei, weil sie unverhältnismässig sei und bezüglich Haftung für den Kanton leicht zu einem Bumerang werden könne. Es gebe zudem Baustellen, die sich gar nicht schliessen lassen, insbesondere dort, wo mit Chemikalien gearbeitet werde. Zudem wies die SECO-Vertreterin in der Anhörung darauf hin, dass es keine bundesgesetzliche Grundlage für eine solche Bestimmung gebe.

Die Kommission sprach sich schliesslich mit 13:0 Stimmen dafür aus, aus dem bestehenden Gesetz die kantonalen Zwangsmassnahmen (also auch «Einstellung der Arbeiten») wieder ins Gesetz zu integrieren, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts. Dazu wurden aus dem bestehen-

den Gesetz stufengerecht gewisse Ausführungsbestimmungen in die Verordnung übernommen. In Abs. 4 wurde in Bst. a neu die kantonalen Bussen integriert. In Bst. b wurde eine Aufzählung der BGSA-Sanktionen vorgenommen (wobei die «Kürzung von Finanzhilfen», die der Kommission nicht plausibel erschien und die möglicherweise nicht konform mit dem Finanzhaushaltsgesetz ist, sowie der «befristete Ausschluss von Aufträgen» als Massnahmen gestrichen wurden). Auf Wunsch der Kommission wurde zudem der gesamte Paragraph umgestellt und logischer aufgebaut. Die Regelung betreffend Gebühren wurde in einen eigenen Paragraphen (neu § 16) überführt, wodurch sich die nachfolgenden Paragraphen um je einen Zähler verschieben.

In «3.» Lesung wurden die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 Bst. a + b auf Antrag der Sozialpartner ausserdem verschärft und die ursprüngliche kann-Formulierung gestrichen. Die «Einstellung der Arbeit» sowie die Busse sind somit durch das KIGA zwingend anzuordnen bzw. die Kürzung von Finanzhilfen und der befristete Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens zu beantragen.

¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips

- a. erlegt das KIGA Baselland gegenüber den verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen eine Busse auf;
- b. beantragt das KIGA Baselland dem Regierungsrat gemäss der Gesetzgebung des Bundes eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens.

IV.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Beratung der Gesetze ersuchte der Regierungsrat, die Schlussbestimmung über das Inkrafttreten dahingehend zu ändern, dass es dem Regierungsrat obliegt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, sollte es zu einer Volksabstimmung kommen. Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig zu.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.

2.3.6 Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Die wesentlichen von der Kommission vorgenommenen Änderungen betreffen § 10 (Aufträge an Dritte), wo festgelegt wurde, dass die TPK FlaM die Aufträge an spezialisierte Dritte nicht mehr dem KIGA beantragen muss, sondern eigenhändig Experten beauftragen kann. In § 17 (Abgeltung von weiteren Leistungen) findet eine Stärkung der paritätischen Kommissionen statt, insofern diese, auf begründetes Gesuch des Kantons hin, mit weiteren Aufgaben – insbesondere im Präventionsbereich – beauftragt werden; gemäss Regierungsversion lag die Entscheidung noch vollumfänglich beim Kanton. Die im geltenden Gesetz angelegte pauschale Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge durch den Kanton bleibt auch in der Kommissionsversion ausgeschlossen. Weiter wurde in § 4 (Regierungsrat) festgelegt, dass der Regierungsrat dem Landrat alle zwei Jahre (statt nur einmal pro Amtsperiode) über Umsetzung und Wirkung des neuen Gesetzes zu berichten hat. In «3.» Lesung wurden zudem nachträglich einige Anliegen der Sozialpartner übernommen. Dies betrifft insbesondere die neuen Absätze in § 17 (Abgeltung von weiteren Leistungen), wonach sich die Höhe der Entschädigung analog zum GSA an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden orientiert.

§ 1 Gegenstand

Auf Antrag der Sozialpartner wurde in Abs. 1 Bst. a der Gegenstand des Gesetzes mit dem Verweis auf die «minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen» und deren Kontrolle präzisiert, was von der Kommission in «3.» Lesung mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde. Eine die finanzielle Abgeltung der Kontrollorgane betreffende Ergänzung wurde in Abs. 1 Bst. d mit 12:0 Stimmen genehmigt.

- a. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und deren Kontrolle;
- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

§ 2 Ziele

Analog zum GSA wurde auch hier gewünscht, die Ziele deutlicher zu umschreiben, wobei die Formulierung aus dem bestehenden Gesetz («Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping») als unscharf verworfen wurde. Die dafür neu gefundene Formulierung wurde einstimmig beschlossen:

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Verhütung und Bekämpfung von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

Auf Antrag der Sozialpartner wurde in «3. Lesung» folgender neuer Abs. 2 mit 11:1 Stimmen angenommen:

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

§ 4 Regierungsrat

Die Kommission sprach sich einstimmig dafür aus, in Abs. 1 Bst. h – analog zum GSA – wie folgt zu ergänzen:

berichtet dem Landrat ~~mindestens einmal pro Amtsperiode~~ alle zwei Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

Die Direktion wies darauf hin, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Wirkung festgestellt werden könne, da man die Prüfung der Umsetzung erst nach diesem Zeitraum in Auftrag geben werde. Mit einem Ergebnis sei somit erst später zu rechnen.

Auf Antrag der Sozialpartner wurde in «3.» Lesung eine Präzisierung in Abs. 1 Bst. g vorgenommen und mit 12:0 Stimmen bestätigt, die laut Direktion eine substantielle Verbesserung darstelle:

ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane ~~der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen.~~

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

Der Hinweis auf die «Arbeits- und Lohnbedingungen», der bereits in § 1 des Gesetzes Aufnahme fand, wurde an dieser Stelle in Abs. 1 Bst. c ebenfalls aufgenommen und von der Kommission in «3.» Lesung einstimmig bestätigt.

bezeichnet kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden;

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

In Abs. 1 Bst. f wurde von den Sozialpartnern eine Präzisierung bezüglich der Zuständigkeit des KIGA gewünscht und von der Kommission in «3.» Lesung ohne Gegenstimme gewährt.

ist zuständig für die Aufsicht über ~~Kassen~~ Ausgleichskassen und andere Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art 7 Abs. 2 AVEG

§ 7 Paritätische Kommissionen

In Abs. 2 wurde auf Antrag der Sozialpartner verdeutlichend festgehalten, dass die paritätischen Kommissionen Kontrollorgane einsetzen können. Dies war bislang nur deshalb nicht explizit im Gesetz aufgeführt, weil die Möglichkeit nie bestritten war. Der Änderung wurde in «3.» Lesung mit 12:0 Stimmen zugestimmt.

² Die paritätischen Kommissionen können paritätisch getragene Kontrollorgane einsetzen und beaufsichtigen diese von ihnen eingesetzte Kontrollorgane.

§ 10 Aufträge an Dritte

In diesem Paragraphen geht es um die Kompetenz der regierungsrätlichen Tripartiten Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen (TPK FlaM), Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen. In der Vernehmlassung, und später verdeutlichend in einem Schreiben an die VGK, monierten die Sozialpartner, dass aus ihrer Sicht die Tripartite Kommission TPK «zu einer beratenden Kommission degradiert» und es der Verwaltung (KIGA) überlassen werde, zu regulieren, wo die Sozialpartner für den Schutz des Arbeitsmarktes Verantwortung zu übernehmen haben. Sie störten sich insbesondere an der Formulierung im Gesetzesentwurf, die TPK FlaM könne dem KIGA Baselland lediglich *beantragen*, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen. In der Anhörung sah ein juristischer Experte darin einen «Schönheitsfehler», weil per Bundesrecht die Kompetenz der Tripartiten Kommission gegeben werde, nicht der kantonalen Verwaltung. Dies sei nicht bundesrechtskonform, da OR 360b keine Entscheidungskompetenz der Verwaltung vorsehe. Die Direktion gab zu bedenken, dass man im anderen Fall der TPK – an der Verwaltung vorbei – eine absolute Ausgabenkompetenz geben würde, was gemäss FKD nicht möglich sei und zu Mehrkosten führen könnte. Dennoch erteilte die Kommission die Aufgabe, zu prüfen, ob es sich bei der Formulierung nicht um eine eher exotische Variante handle und allenfalls eine Neuformulierung angezeigt wäre. Für die 2. Lesung legte die Direktion eine – auch redaktionell überarbeitete – Neufassung vor, in der auf die Erwähnung des KIGA, zugunsten des Einbezugs von Experten, verzichtet wurde, was von der Kommission mit 13:0 Stimmen genehmigt wurde. In «3.» Lesung wurde von den Sozialpartnern eine Umformulierung vorgeschlagen, welche die kann-Bestimmung in Bst. b betreffend Beauftragung der paritätischen Kommissionen durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt. Dies wurde von der Kommission einstimmig genehmigt.

¹ Die TPK FlaM ~~kann dem KIGA Baselland beantragen, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen:~~

a. kann Experten beiziehen;

b. beauftragt nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages für die Durchführung von Kontrollen die zuständige paritätische Kommission befristet ~~beauftragt~~, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

² Für weitere Aufträge an Dritte kann die TPK FlaM vom Regierungsrat ermächtigt werden.

§ 11 Durchführung von Kontrollen

Die Sozialpartner regten in den Absätzen 1 und 2 die Streichung des letzten Satzes an («Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht»). Die Direktion sah darin keine materielle Änderung gegeben. Die Kommission stimmte in «3.» Lesung mit 12:0 Stimmen zu. Zusätzlich brachten die Sozialpartner einen neuen Abs. 3 ein, der die zuvor eliminierte Erwähnung

der Mitwirkungspflicht der Betriebe ausführlicher darlegt. Dem neuen Absatz wurde in «3.» Lesung ohne Gegenstimme zugestimmt.

³ Bei Kontrollen gemäss Abs. 1 und 2 haben die kontrollierten Betriebe eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

§ 12 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

Analog zum GSA wurde der Paragraph über Zwangsmassnahmen und Gebühren neu formuliert und um die Massnahme «Einstellung der Arbeiten» ergänzt. Enthalten ist hier (wie auch im GSA) die – von der Kommission begrüsst – RESA-Liste mit den (öffentlich einsehbaren) rechtmässig sanktionierten Personen oder Betrieben. Die Kommission stimmte den Änderungen einstimmig zu.

In «3.» Lesung wurden zudem die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 auf Antrag der Sozialpartner analog zum GSA verschärft und die ursprüngliche kann-Formulierung wurde gestrichen. Die «Einstellung der Arbeit» sowie die Busse sind somit durch das KIGA zwingend anzuordnen bzw. die Verwaltungssanktion, Dienstleistungssperre und Arbeitsunterbruch zu verfügen.

¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- oder Lohnbedingungen und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesenen Verstössen gegen das Entsendegesetz verfügt das KIGA Baselland unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verwaltungssanktion, Dienstleistungssperre, einen Arbeitsunterbruch und in jedem Fall eine Gebühr.

⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- ~~b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens,~~
- ~~c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen,~~
- b. eine Verwaltungssanktion,
- c. eine Dienstleistungssperre oder
- d. ein Arbeitsunterbruch

ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

§ 13 Gebühren

In diesem Paragraphen (vormals Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren, siehe § 12) blieben nur jene die Gebühren betreffenden Teile enthalten, wobei die Kürzung von Finanzhilfen als Massnahme gestrichen wurde:

¹ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch gemäss EntSG oder eine Kürzung von Finanzhilfen, auferlegt es zudem eine Gebühr.

§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

Die finanzielle Abgeltung von Leistungen von paritätischen Kommissionen wird neu in zwei separaten Bestimmungen geregelt: Für den Mehraufwand, den sie bei Kontrollen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV leisten müssen, besteht eine kantonale Entschädigungspflicht (§ 16). Darüber hinaus hat der Kanton die Option zur freiwilligen Abgeltung von weiteren Leistungen, sofern diese dem Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen dienen (§ 17).

Die Kommission diskutierte an dieser Stelle eingehend die Ablösung des im geltenden Gesetz implantierten Finanzierungsmechanismus, der eine pauschale Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge vorsieht. Konkret heisst das, dass der Kanton heute gemäss geltendem Gesetz den von den Sozialpartnern für den GAV-Vollzug eingebrachten Betrag bis zu einer Höhe von CHF

650'000.– verdoppelt. Im Jahr 2019 betrug die zusätzliche Leistung des Kantons CHF 531'000.–. Der Kantonsbeitrag wurde, gemäss Geschäftsbericht der AMKB, zum Grossteil für Präventionsmassnahmen wie Patrouillentätigkeiten, Firmenberatung, ein Webseitenausbau, eine Informationskampagne und das Projekt «Scheindomizil» aufgewendet.

Mit seinem Gesetzesvorschlag möchte der Regierungsrat diesen Automatismus mit einer differenzierten und flexibleren Bestimmung in § 17 ersetzen. Abs. 1 sieht vor, dass der Kanton Basel-Landschaft die paritätischen Kommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen kann, für welche er sie entschädigt – zum Beispiel Prävention, Arbeitsmarktanalysen, finanzielle Unterstützung von innovativen Ansätzen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen oder die Durchführung zusätzlicher als notwendig erachteter Kontrollen. Gemäss Abs. 2 des Gesetzesentwurfs schliesst der Regierungsrat hierfür mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche die zu erbringenden Leistungen in Quantität und Qualität klar umschreibt und – analog zum GSA – eine Outputorientierung mit den wichtigsten Regelungspunkten vornimmt.

Die Sozialpartner argumentieren, dass sie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Gesetzes auf zusätzliche Mittel angewiesen seien und verweisen dabei insbesondere auf die exponierte Lage Basellands als Grenzkanton, was deutlich mehr Anstrengungen erfordere. Diese Aussage wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Grundsätzlich gestand die Kommission zu, dass der Erfolg auch abhängig vom Mitteleinsatz sei; zudem gewähre diese Art der Finanzierung eine grössere Planungssicherheit für die AMKB. Auf der anderen Seite hörten die Mitglieder von der SECO-Vertreterin, dass der Nutzen für die zusätzliche Finanzierung umstritten sei und kein anderer Kanton – auch nicht die ähnlich exponierten – einen solchen Verdoppelungsmechanismus kenne. Die Direktion wies zudem darauf hin, dass sich Sonderausgaben wie die rund CHF 300'000.– für das Rechtsverfahren, womit sich die AMKB im Jahr 2017 gegen mediale Rufschädigung zur Wehr setzte, nicht sauber trennen lassen. In der Folge einigte sich der Kanton damals mit der AMKB darauf, einen Teil der Kosten zu übernehmen, ohne dass ein direkter Bezug zur Leistungsvereinbarung bestand (siehe [Kommissionsbericht](#) vom 21.1.2020). Ziel des neuen Gesetzes sei es, künftig ausschliesslich die Leistung und nicht mehr zusätzlich die Organisation zu finanzieren.

Den Kommissionsmitgliedern war bewusst, dass es sich dabei um einen Paradigmenwechsel handelt, dem die Sozialpartner ablehnend gegenüberstehen. Im Grundsatz ermöglichen die Paragraphen 16 und 17 dasselbe wie bisher, mit dem Unterschied, dass die Inhalte in der Leistungsvereinbarung jeweils neu verhandelt und nicht wie bisher per Gesetz fix definiert werden. Für kantonal allgemeinverbindlich erklärte GAV steht ein Fixbetrag pro Entsendekontrolle zur Verfügung, was sich, gemessen an den im Vorjahr getätigten Kontrollen, auf ca. 52'000.– belaufen würde (§ 16). Hinzu kommt die Entschädigung für die von der AMKB wahrgenommenen Zusatzaufgaben, wobei der Präventionsarbeit eine besondere Bedeutung zukommt (§ 17). Theoretisch könnte die Organisation somit insgesamt dieselbe Höhe an Zahlungen wie bis anhin (CHF 650'000.–) erreichen, aber nicht – wie im bestehenden Gesetz – gesichert.

Die Kommission wünschte, dass der Zusatzbereich (mit «insbesondere im Präventionsbereich») etwas genauer umschrieben und der Wille nach einem substanziellen Mitteleinsatz festgehalten wird. Für die 2. Lesung brachte die Direktion einen neuen Absatz ein, der den paritätischen Kommissionen die Möglichkeit einräumt, weitere Aufgaben beim Kanton zu beantragen. Sofern das Gesuch «gut begründet» ist, wird der Auftrag (zwingend) ausgegeben (Abs. 2).

Wie schon im GSA (§ 9) integrierte die Kommission auf Antrag der Sozialpartner in «3.» Lesung zwei zusätzliche Absätze (3 + 4) betreffend Entschädigung der mit den Kontrollen beauftragten Dritten. Die Kommission genehmigte die Zusätze mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung. Ausserdem wurde in den Abs. 1-3 verdeutlichend festgehalten, dass die paritätischen Kommissionen auch Kontrollorgane mit ihren Aufgaben delegieren können, was ohne Gegenstimme bestätigt wurde.

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich beauftragen, für welche er sie entschädigt.
² Auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane beauftragt der Kanton Basel-Landschaft diese kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit weiteren Aufgaben

zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich beauftragen, für welche er sie entschädigt.

³ Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission oder mit dem von ihr eingesetzten Kontrollorgan eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

Wie schon im GSA (§ 11) wurde hier in Abs. 1 Bst. b der Hinweis betreffend der «Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz» gestrichen und der Verweis auf das Staatsbeitragsrechts aufgenommen. Die Kommission stimmte einstimmig zu.

~~Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;~~

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

Den neuen Absatz 1, der aufgrund der zuvor beschlossenen Ergänzungen betreffend Staatsbeitragsgesetz nötig wurde, beschloss die Kommission ohne Gegenstimme.

¹ Für die Beauftragung einer paritätischen Kommission oder eines von ihr eingesetzten Kontrollorgans müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019 (SBG) erfüllt sein.

IV.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Beratung der Gesetze ersuchte der Regierungsrat, die Schlussbestimmung über das Inkrafttreten dahingehend zu ändern, dass es dem Regierungsrat obliegt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, sollte es zu einer Volksabstimmung kommen. Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig zu.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.

2.3.7 Landratsbeschluss

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission stimmte den Ziffern des Landratsbeschlusses 1, 2, 4 und 5 mit jeweils 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung und Ziffer 3 mit 12:0 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss dem vorliegenden unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

15.09.2020 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetz und Synopse über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)
- Gesetz und Synopse über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

betreffend Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Totalrevision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Die Totalrevision des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) wird gemäss Beilage erlassen.
3. Ziffern 1 und 2 unterstehen der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Die Motion 2016/279: «Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2016/329: «Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006²⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Abs. 1, § 104 Abs. 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts und der Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

³ Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.

1 SR 822.41
2 SR 822.411
3 SGS 100

§ 3 Aufgaben

¹ Der Kanton bekämpft die Schwarzarbeit, indem er:

- a. Kontrollen durchführt;
- b. Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt;
- c. den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt;
- d. die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert;
- e. Präventionsmassnahmen durchführen kann.

§ 4 Schwarzarbeit

¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- oder Sozialhilfe-recht verletzt werden.

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2. Zuständigkeiten

§ 6 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest;
- b. kann Risikobranchen bezeichnen;
- c. kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventivmassnahmen beauftragen;
- d. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) berät den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Die TPK FlaM:

- a. arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b. stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobranchen;
- c. wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört;
- d. nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.

§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas Anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.

² Das KIGA Baselland:

- a. ist zuständig für die Sanktionierung nach diesem Gesetz und nach Bundesrecht und für das Auferlegen von Gebühren;
- b. kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden;
- c. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

3. Beauftragung von Dritten

§ 9 Beauftragung

¹ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.

² Im Baugewerbe beauftragt der Regierungsrat einen Dritten, sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des Kantons Basel-Landschaft als Grenzkanton vereinbart der Regierungsrat insbesondere eine angemessene Anzahl von Kontrollen zur bedarfsgerechten und wirkungsvollen Durchführung des Auftrags.

³ Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

⁶ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017⁴⁾ (FHG).

⁷ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für die Beauftragung eines Dritten müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019⁵⁾ (SBG) erfüllt sein.

² Im Weiteren muss der Dritte:

- a. von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranchen paritätisch getragen sein;
- b. als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen;
- c. im Handelsregister eingetragen sein;
- d. über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird;
- e. über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen.

§ 11 Pflichten eines Dritten

¹ Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamts und des KIGA Baselland;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;

4 SGS 310

5 SGS 360

- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

§ 12 Entzug des Auftrags

¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag jederzeit entziehen, wenn:

- a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt;
- c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in grober Weise verletzt.

² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit für die Dauer der Pflichtverletzung oder der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an das KIGA Baselland zurück.

4. Kontrollen

§ 13 Durchführung von Kontrollen

¹ Die kontrollierten Personen und Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

² Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

³ Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁴ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁵ Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.

§ 14 Einvernahmen

¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen.

² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

§ 15 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips:

- a. erlegt das KIGA Baselland gegenüber den verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen eine Busse auf;
- b. beantragt das KIGA Baselland dem Regierungsrat gemäss der Gesetzgebung des Bundes eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens.

⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
 - b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder
 - c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen
- ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

§ 16 Gebühren

¹ Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

³ Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.

§ 17 Berichterstattung

¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens 1-mal jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

§ 18 Zusammenarbeit

¹ Die am Vollzug beteiligten Behörden sind verpflichtet, mit den zuständigen Kontrollorganen unentgeltlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.

² Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

§ 19 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011⁶⁾ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 814 (Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.⁷⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Lurf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

7) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911¹⁾ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September 1956²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³⁾ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴⁾ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵⁾ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:

- a. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und deren Kontrolle;
- b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;

1 SR 220
2 SR 221.215.311
3 SR 823.20
4 SR 823.201
5 SR 142.203
6 SGS 100

- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Verhütung und Bekämpfung von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

³ Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2. Zuständigkeiten

§ 4 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);
- b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;
- c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG⁷⁾;

- d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG⁸⁾;
- e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG⁹⁾;
- f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR¹⁰⁾;
- g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane;
- h. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Die TPK FlaM:

- a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie gemäss Art. 360a f. OR¹¹⁾ fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden;
- b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntSG¹²⁾;
- c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden;
- d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR¹³⁾ und Art. 11 Entsv¹⁴⁾ beantragen;
- e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.

8 SR 221.215.311

9 SR 221.215.311

10 SR 220

11 SR 220

12 SR 823.20

13 SR 220

14 SR 823.201

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

¹ Das KIGA Baselland:

- a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG¹⁵⁾ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP¹⁶⁾;
- b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG¹⁷⁾;
- c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG¹⁸⁾;
- d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG¹⁹⁾;
- e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. ist zuständig für die Aufsicht über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 AVEG²⁰⁾;
- g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

² In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Baselland als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

§ 7 Paritätische Kommissionen

¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²¹⁾.

² Die paritätischen Kommissionen können paritätisch getragene Kontrollorgane einsetzen und beaufsichtigen diese.

3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

§ 8 Organisation

¹ Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.

15 SR 823.20

16 SR 142.203

17 SR 823.20

18 SR 823.20

19 SR 823.20

20 SR 221.215.311

21 SR 823.20

² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:

- a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichtenscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

§ 9 Geschäftsstelle

¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um; namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.

§ 10 Aufträge an Dritte

¹ Die TPK FlaM:

- a. kann Experten beiziehen;
- b. beauftragt nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags für die Durchführung von Kontrollen die zuständige paritätische Kommission befristet, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

² Für weitere Aufträge an Dritte kann die TPK FlaM vom Regierungsrat ermächtigt werden.

³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017²²⁾ (FHG).

4. Kontrollen

§ 11 Durchführung von Kontrollen

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

³ Bei Kontrollen gemäss Abs. 1 und 2 haben die kontrollierten Betriebe eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

§ 12 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesenen Verstössen gegen das Entsendegesetz²³⁾ verfügt das KIGA Baselland unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verwaltungsanktion, eine Dienstleistungssperre, einen Arbeitsunterbruch und in jedem Fall eine Gebühr.

⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,

- b. eine Verwaltungssanktion,
 - c. eine Dienstleistungssperre oder
 - d. ein Arbeitsunterbruch
- ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

§ 13 Gebühren

¹ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch, auferlegt es zudem eine Gebühr.

² Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG²⁴).

³ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Behörden sind unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

⁴ Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierte und enge Zusammenarbeit.

§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011²⁵) über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

²⁴ SR 221.215.311

²⁵ SGS 162

5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen

§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz

¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntSG²⁶⁾ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP²⁷⁾, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbeitrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens regelt.

§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich beauftragen, für welche er sie entschädigt.

² Auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane beauftragt der Kanton Basel-Landschaft diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich, für welche er sie entschädigt.

³ Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission oder mit dem von ihr eingesetzten Kontrollorgan eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;
- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Für die Beauftragung einer paritätischen Kommission oder eines von ihr eingesetzten Kontrollorgans müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019²⁸⁾ (SBG) erfüllt sein.

² Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG²⁹⁾.

³ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

6. Schlussbestimmungen**§ 20 Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

28 SGS 360

29 SGS 310

III.

Der Erlass SGS 815 (Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.³⁰⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

30) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) – Synoptische Darstellung

Geltender Gesetzestext	Neuer Gesetzestext – Fassung Landratsvorlage	Neuer Gesetzestext – Fassung VGK
Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)	Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom...	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 ¹ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006 ² über Mass- nahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ³ , beschliesst:	
	I.	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Ziele ¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit. ² Es legt – unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftli- chen Regelungen – die kantonalen Massnahmen fest. § 4 Grundsätze ³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebenge- werbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen. ⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritäti- scher Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht einge- schränkt.	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.	
§ 1 Gegenstand und Ziele ³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wett- bewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeits- markts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet wer- den. § 4 Grundsätze ² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern	§ 2 Ziele ¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbe- werbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeits- markts im Kanton Basel-Landschaft. ² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent	¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbe- werbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts und <u>der Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit im</u> Kanton Basel-Landschaft. ² <u>Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungs-</u> <u>vollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfach-</u> <u>kontrollen.</u> ³ Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent

¹ SR 822.41

² SR 822.411

³ SGS 100

eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.	und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.	und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.
	§ 3 Aufgaben ¹ Der Kanton bekämpft die Schwarzarbeit, indem er: <ul style="list-style-type: none"> a. Kontrollen durchführt; b. Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt; c. den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt; d. die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert; e. Präventionsmassnahmen durchführen kann. 	
§ 2 Schwarzarbeit ¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.	§ 4 Schwarzarbeit ¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- oder Sozialhilferecht verletzt werden.	
§ 3 Persönlicher Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind. b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft. c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. 	§ 5 Persönlicher Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind; b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft; c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind; d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind; e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. 	
	2. Zuständigkeiten	
§ 6 Strategie ¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest. § 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe ¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten.	§ 6 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: <ul style="list-style-type: none"> a. legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest; b. kann Risikobranchen bezeichnen; c. kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventivmassnahmen beauftragen; 	

<p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.</p>	<p>d. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.</p>	<p>d. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode <u>alle 2 Jahre</u> über die Umsetzung <u>und Wirkung</u> des vorliegenden Gesetzes.</p>
<p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie bezeichnet Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständige Kontrollorgan gemäss § 12. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen. 	<p>§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM):</p> <ol style="list-style-type: none"> arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobranchen; wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört; nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis. 	<p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM): <u>berät den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.</u></p> <p>² Die TPK FlaM:</p> <ol style="list-style-type: none"> arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobranchen; wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört; nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.
<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p> <p>§ 7 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 sind die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 8. Der Kanton stattet - gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA) - die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>² Das KIGA unterhält die Fachstelle Schwarzarbeit. Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 zuständig ist.</p> <p>³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.</p> <p>⁴ Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben der Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder</p>	<p>§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)</p> <p>¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.</p> <p>² Das KIGA Baselland:</p> <ol style="list-style-type: none"> ist zuständig für die Sanktionierung nach diesem Gesetz und nach Bundesrecht und für das Auferlegen von Gebühren; kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden; organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen. 	<p>¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas <u>anderes</u> <u>Ande-res</u> bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.</p>

<p>teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.</p> <p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die bundesrechtliche Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.</p> <p>⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 7 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA - insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen - mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.</p> <p>⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 7 Absatz 1 und den in § 13 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.</p> <p>⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p>		
	3. Beauftragung von Dritten	
<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA.</p> <p>³ Der Regierungsrat schliesst mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt - gestützt auf § 7 Absatz 1 - insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der</p>	<p>§ 9 Beauftragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.</p> <p>² Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontroll-</p>	<p>² <u>Im Baugewerbe beauftragt der Regierungsrat einen Dritten, sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des Kantons Basel-Landschaft als Grenzkanton vereinbart der Regierungsrat insbesondere eine angemessene Anzahl von Kontrollen zur bedarfsgerechten und wirkungsvollen Durchführung des Auftrags.</u></p> <p>³ Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und</p>

<p>eingesetzten Mittel. (...).</p> <p>§ 15 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.</p> <p>² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.</p>	<p>ziele und weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p> <p>³ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (FHG).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>	<p>weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p> <p>⁴ <u>Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.</u></p> <p>⁵ <u>Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.</u></p> <p>⁶ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017⁴ (FHG).</p> <p>⁷ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>
<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>² Das Kontrollorgan gemäss Absatz 1 hat folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. Es muss im Handelsregister eingetragen sein. Es muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen. 	<p>§ 10 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Für die Beauftragung eines Dritten muss dieser:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleisten; von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein; als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen; im Handelsregister eingetragen sein; über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird; über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen. <p>² Wird eine paritätische Kommission mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, so kann diese ausschliesslich</p>	<p>¹ Für die Beauftragung eines Dritten muss dieser <u>müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019⁵ (SBG) erfüllt sein.</u></p> <p>² <u>Im Weiteren muss der Dritte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleisten; von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche <u>paritätisch</u> getragen sein; als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen; im Handelsregister eingetragen sein; über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird; über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen. <p>² Wird eine paritätische Kommission mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, so kann diese ausschliesslich</p>

⁴ SGS 310

⁵ SGS 360

	Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.	Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.
	<p>§ 11 Pflichten eines Dritten</p> <p>¹ Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamtes und des KIGA Baselland; b. Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz; c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Obergerichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamtes <u>Bundesamts</u> und des KIGA Baselland; b. Einhaltung des kantonalen <u>Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts</u>, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;
	<p>§ 12 Entzug des Auftrags</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag entziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt; b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt; c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in krasser Weise verletzt. <p>² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit an das KIGA Baselland zurück.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag <u>jederzeit</u> entziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in krasser <u>grober</u> Weise verletzt. <p>² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit <u>für die Dauer der Pflichtverletzung oder der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen</u> an das KIGA Baselland zurück.</p>
	4. Kontrollen	
<p>§ 8 Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.</p> <p>² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest (...).</p> <p>³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basellandschaft - anfordern sowie aussenstehende Experten hinzuziehen.</p>	<p>§ 13 Durchführung von Kontrollen</p> <p>¹ Die kontrollierten Personen und Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.</p> <p>² Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basellandschaft – anfordern.</p> <p>³ Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest</p>	

<p>tinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 14 hinzuweisen.</p> <p>⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 12 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.</p>	<p>oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>⁴ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁵ Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.</p>	
<p>§ 10 Einvernahmen durch das KIGA</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	<p>§ 14 Einvernahmen</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>¹ Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.</p> <p>² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.</p> <p>³ Das KIGA verfügt - gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons - zudem Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann,</p>	<p>§ 15 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ Das KIGA Baselland kann dem Regierungsrat gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, oder bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens beantragen.</p>	<p>§ 15 Zwangsmassnahmen, <u>und</u> Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ <u>Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.</u></p> <p>² <u>Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.</u></p> <p>³ <u>Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.</u></p> <p>⁴ <u>Bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips:</u></p>

<p>ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.</p> <p>⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p> <p>§ 11 Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.</p> <p>² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern; b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben; c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern; <p>³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.</p> <p>⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der</p>	<p>² Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich. <p>³ Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.</p> <p>⁴ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>⁵ Bei einer mandatierten Kontrolltätigkeit stellt das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten zeitgleich mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p> <p>⁶ Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. <u>erlegt das KIGA Baselland gegenüber den verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen eine Busse auf;</u> b. <u>beantragt das KIGA Baselland dem Regierungsrat gemäss der Gesetzgebung des Bundes eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens.</u> <p>⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich. <p><i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Gelöscht.</i></p>
---	--	---

<p>Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.</p>		
		<p>§ 16 Gebühren</p> <p>¹ <u>Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.</u></p> <p>² <u>Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</u></p> <p>³ <u>Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.</u></p>
<p>§ 8 Kontrollen</p> <p>² (...) erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>§ 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.</p>	<p>§ 17 Berichterstattung</p> <p>¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens einmal <u>1-mal</u> jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.</p>
<p>§ 13 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.</p> <p>² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.</p> <p>³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 12 zuständige Kontrollorgan weiter.</p> <p>⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 14 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für</p>	<p>§ 17 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die am Vollzug beteiligten Behörden sind verpflichtet, mit den zuständigen Kontrollorganen unentgeltlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.</p> <p>² Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p>	<p>§ 18 Zusammenarbeit</p>

die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.		
§ 14 Datenschutz und Datenbekanntgabe ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus. ³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.	§ 18 Datenschutz und Verschwiegenheit ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011 ⁶ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.	§ 19 Datenschutz und Verschwiegenheit
	5. Schlussbestimmungen	
§ 16 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	§ 19 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	§ 20 Ausführungsbestimmungen
§ 17 Übergangsbestimmungen ¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.	§ 20 Übergangsbestimmung ¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 21 Übergangsbestimmung
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Der Erlass SGS 814 (Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft.	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Re-

⁶ SGS 162

		<p><u>gierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.⁷⁾</u></p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>
--	--	---

⁷⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) – Synoptische Darstellung

Geltender Gesetzestext	Neuer Gesetzestext – Fassung Landratsvorlage	Neuer Gesetzestext – Fassung VGK
<p>Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)</p> <p>Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)</p>	<p>Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)</p> <p>Vom...</p>	
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst.</p>	<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911¹ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September 1956² über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶, beschliesst:</p>	
	I.	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Tripartite Kommission (TPK); die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, flankierende Massnahmen und deren Kontrolle; 	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt; 	<ol style="list-style-type: none"> die <u>minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und deren Kontrolle</u>;

¹ SR 220

² SR 221.215.311

³ SR 823.20

⁴ SR 823.201

⁵ SR 142.203

⁶ SGS 100

<p>c. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;</p> <p>d. Erlass von Normalarbeitsverträgen.</p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>³ Für den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.</p>	<p>b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;</p> <p>c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;</p> <p>d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen.</p>	<p>d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen <u>oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane</u>.</p>
<p>§ 2 Ziele</p> <p>¹ Mit diesem Gesetz sollen die Sozialpartnerschaft gestärkt sowie ein ausgeglichener und unverzerrter Arbeitsmarkt gewährleistet werden.</p> <p>² Damit alle Massnahmen - insbesondere im Bereich von in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden - zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p> <p>³ Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen, insbesondere im Baunebengewerbe, unterstützt der Kanton Massnahmen, die dazu dienen, Kontrollen wenn immer möglich durch ein zentrales Kontrollorgan koordinieren und durchführen zu lassen.</p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.</p>	<p>§ 2 Ziele</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, <u>der Verhütung und Bekämpfung von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen</u> und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² <u>Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.</u></p> <p>³ Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p>
<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <p>a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind</p> <p>b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton</p> <p>c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind</p> <p>d. Selbständigerwerbende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton</p> <p>e. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind</p> <p>f. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind</p>	<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <p>a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;</p> <p>b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;</p> <p>c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;</p> <p>d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;</p> <p>e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauer-</p>	

	haft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.	
	2. Zuständigkeiten	
<p>§ 6 Zusammensetzung TPK ² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April: (...) </p> <p>§ 14 Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt, insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Vorschriften, damit ausländischen Betrieben, welche - in Umgehung der entsenderechtlichen Bestimmungen - in der Schweiz ein Firmendomizil eröffnen, ohne dass für ihre Arbeitnehmenden, welche für sie sowohl im Ausland als auch in der Schweiz tätig sind, geeignete betriebliche Einrichtungen zur Führung einer aktiven Geschäftstätigkeit unterhalten werden (Scheintätigkeit), keine Bewilligungen, insbesondere keine ausländerrechtlichen Bewilligungen, erteilt werden. ² Der Regierungsrat trifft in den Vorschriften gemäss Absatz 1 Regelungen, wonach die TPK beauftragt werden kann, den Arbeitsmarkt auf diesen Sachverhalt hin zu überprüfen und die zuständigen Behörden zu informieren, damit diese entsprechende Massnahmen zur Durchsetzung der gemäss Absatz 1 erlassenen Vorschriften treffen können.</p> <p>§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ¹ Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 1a und Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und unter Beachtung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntSV folgende Befugnisse:</p> <p>a. Er beschliesst die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</p> <p>b. Er legt den Geltungsbereich in Bezug auf das</p>	<p>§ 4 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);</p> <p>b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;</p> <p>c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG⁷;</p> <p>d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG⁸;</p> <p>e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG⁹;</p> <p>f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR¹⁰;</p> <p>g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen;</p> <p>h. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.</p>	<p>g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen <u>paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane</u>;</p> <p>h. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode <u>alle 2 Jahre</u> über die Umsetzung und <u>Wirkung</u> des vorliegenden Gesetzes.</p>

⁷ SR 221.215.311

⁸ SR 221.215.311

⁹ SR 221.215.311

¹⁰ SR 220

<p>Gebiet, den Wirtschaftszweig oder den Beruf sowie das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung fest.</p> <p>c. Er beschliesst die Änderung von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.</p> <p>d. Er verlängert oder hebt Allgemeinverbindlicherklärungen auf.</p> <p>§ 20 Normalarbeitsverträge</p> <p>¹ In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, kann die TPK gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat den Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss den Artikeln 360a ff. OR beantragen.</p> <p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>⁴ Der Regierungsrat schliesst mit dem von den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages mandatierten Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung ab, sofern dieses die Bedingungen gemäss § 17 vollumfänglich erfüllt. Die Leistungsvereinbarung hat auch einen Businessplan und ein Kostendach für die Beitragsleistung gemäss Absatz 3 zu umfassen.</p> <p>⁵ Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung entspricht jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.</p>		
<p>§ 8 Aufgaben TPK</p> <p>¹ Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche fest.</p> <p>² Die TPK hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere vollzieht sie die in Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) aufgeführten Aufgaben. Sie hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p>	<p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p> <p>¹ Die TPK FlaM:</p> <p>a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie gemäss Art. 360a f. OR¹¹ fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher</p>	

¹¹ SR 220

<p>a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Lohn- und Sozialdumping vorzugehen ist</p> <p>b. Sie hat alle weiteren Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) übertragen werden</p> <p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)</p> <p>¹ Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360b Obligationenrecht (OR) ein.</p> <p>² Die TPK ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Umsetzung und den Vollzug der flankierenden Massnahmen.</p>	<p>Weise unterboten werden;</p> <p>b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG¹²;</p> <p>c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen;</p> <p>d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR¹³ und Art. 11 EntsV¹⁴ beantragen;</p> <p>e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.</p>	<p>c. <u>bezeichnet kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden;</u></p>
<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p> <p>§ 13 Melde- und Bewilligungsstelle</p> <p>¹ Das KIGA ist die Meldestelle für:</p> <p>a. entsandte Arbeitnehmende bis 90 Tage gemäss EntsG;</p> <p>b. selbständige Dienstleistungserbringende bis 90 Tage gemäss Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP);</p> <p>c. ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten gemäss VEP.</p> <p>² Das KIGA ist in der Regel die Bewilligungsstelle für Vorentscheide betreffend:</p> <p>a. entsandte Arbeitnehmende von über 90 Tagen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen</p>	<p>§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)</p> <p>¹ Das KIGA Baselland:</p> <p>a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG¹⁵ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP¹⁶;</p> <p>b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG¹⁷;</p> <p>c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG¹⁸;</p> <p>d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungs-sanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG¹⁹;</p> <p>e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;</p>	

¹² SR 823.20

¹³ SR 220

¹⁴ SR 823.201

¹⁵ SR 823.20

¹⁶ SR 142.203

¹⁷ SR 823.20

¹⁸ SR 823.20

¹⁹ SR 823.20

<p>Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;</p> <p>b. selbständige Dienstleistungserbringende über 90 Tage gemäss VEP.</p> <p>³ Das KIGA prüft, ob die Meldung nach Absatz 1 gemäss den einschlägigen Vorschriften - insbesondere gemäss Artikel 6 EntsG sowie Artikel 6 und 7 EntsV - vollständig ist.</p> <p>⁴ Sind die für die Kontrolle massgebenden Angaben nicht vollständig oder falsch bzw. die Voraussetzungen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt, so kann das KIGA die Meldung zur Vervollständigung zurückweisen bzw. ablehnen. Vorbehalten sind Weisungen des zuständigen Bundesamtes.</p> <p>⁵ Bei Arbeitnehmenden gemäss Absatz 1 Buchstabe a und ihren Arbeitgebenden prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung, wie beispielsweise die Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist, erfüllt sind.</p> <p>⁶ Die zuständige Behörde prüft bei Entsendungen im Bewilligungsverfahren, ob die vorübergehende Ausübung einer unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) entspricht.</p> <p>⁷ Die nach Absatz 1 überprüften Meldungen und nach Absatz 2 erteilten ausländerrechtlichen Bewilligungen leitet die zuständige Behörde einschliesslich des Prüfergebnisses und der für personen- und betriebsbezogene Kontrollen erforderlichen Daten und Unterlagen - wenn immer möglich in digitaler Form - umgehend an die zuständigen Kontrollorgane weiter. Weiterleitungen nach Absatz 1 Buchstabe c haben nur im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zu erfolgen.</p> <p>⁸ Das KIGA führt die kantonale Statistik über die Arbeitsmarktaufsicht. Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.</p> <p>§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>¹ Das KIGA ist die zuständige kantonale Behörde gemäss</p>	<p>f. ist zuständig für die Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 AVEG;</p> <p>g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.</p> <p>² In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Basel-land als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p>	<p>f. ist zuständig für die Aufsicht über Kassen <u>Ausgleichskassen</u> und <u>andere</u> Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 <u>in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2</u> AVEG²⁰;</p>
--	--	--

²⁰ SR 221.215.311

<p>EntsG.</p> <p>² Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen;b. bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre. <p>⁴ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</p> <p>² Das KIGA ist die für die Bearbeitung von Anträgen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständige Behörde. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Es unterstützt die Vertragsparteien im Hinblick auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.b. Es ist mit der Leitung des Verfahrens nach Bundesgesetz beauftragt.c. Es ist Aufsichtsorgan im Sinne des Bundesgesetzes.d. Es bearbeitet die Gesuche so, dass in der Regel das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches abgeschlossen werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien ein den Vorschriften entsprechendes vollständiges Gesuch eingereicht haben. <p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>³ Der Kanton stattet das KIGA und das vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierte Kontrollorgan mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>⁶ Damit die mit der Kontrolle von Baustellen betrauten Personen des vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierten Kontrollorgans auch über die erforderlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der gemäss Artikel 2 Buchstabe d EntsG vorgeschriebenen Arbeitsbedingung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Ar-</p>		
--	--	--

<p>beitsplatz» verfügen, organisiert das KIGA in Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden und Institutionen für dieses Kontrollorgan - und gegebenenfalls für weitere interessierte Kontrollorgane gemäss § 10 - regelmässig Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.</p>		
<p>§ 10 Kontrollorgane ¹ Bezüglich der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages sind für die Kontrolle die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Entsendegesetz (EntsG) zuständig. Soweit solche Organe bzw. die betroffenen Vertragsparteien ihre Kontrollbefugnisse für den Bereich des Kantons Basel-Landschaft an das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 übertragen, kommen die Unterstützungsmassnahmen gemäss § 16 zur Anwendung.</p> <p>§ 4 Grundsätze ⁴ Die kollektivvertragliche Regelung und Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.</p>	<p>§ 7 Paritätische Kommissionen ¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²¹. ² Die paritätischen Kommissionen beaufsichtigen die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.</p>	<p>² Die paritätischen Kommissionen beaufsichtigen die von ihnen eingesetzten können paritätisch getragene Kontrollorgane einsetzen und beaufsichtigen diese.</p>
<p>§ 17 Zentrales Kontrollorgan ¹ Das vom Regierungsrat gemäss § 16 mandatierte Kontrollorgan hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Branchenübergreifende Kontrollen im Baunebengewerbe; b. professionelle und effiziente Durchführung von Kontrollen; c. Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe; d. Zentrale Anlaufstelle für die vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Auftragnehmenden und Auftraggebenden sowie Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte, in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen; e. Beratung von Vollzugsorganen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Zusammenhang mit Kontrollen und der Erlangung einer Allgemeinverbindlicherklärung; f. Beratung von Sozialpartnern in Branchen ohne 		

²¹ SR 823.20

Gesamtarbeitsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen.		
	3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)	
<p>§ 6 Zusammensetzung TPK</p> <p>¹ Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen; b. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen; c. vier Mitglieder des Kantons, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an: eine delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Migration. <p>§ 7 Organisation TPK</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die TPK selbst.</p> <p>² Die TPK kann zur Vorbereitung von dringenden Geschäften und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.</p> <p>³ Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Organisationen bzw. Behörden anwesend sind.</p> <p>⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p> <p>⁵ Die TPK legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.</p> <p>⁷ Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Organisationen werden vom Kanton vergütet.</p> <p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben</p>	<p>§ 8 Organisation</p> <p>¹ Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen; b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen; c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland. <p>³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichtscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.</p> <p>⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.</p>	

<p>durch die TPK</p> <p>³ Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden; Expertinnen und Experten beiziehen; die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 beauftragen. 		
<p>§ 7 Organisation TPK</p> <p>⁶ Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 8 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>§ 8 Aufgaben TPK</p> <p>³ Über die Aufgaben der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.</p> <p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>² Die TPK überträgt dem KIGA die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 oder eine andere Kontrollstelle gemäss Absatz 1 zuständig ist.</p> <p>⁵ Das KIGA kann – im Einvernehmen mit der TPK – die Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an hierfür spezialisierte Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.</p>	<p>§ 9 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um, namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.</p>	<p>² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um; namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.</p>
<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>⁴ Die TPK kann ihre Kontrollaufgaben in Branchen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag und ohne Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, mittels Leistungsvereinbarung an spezialisierte Dritte übertragen.</p> <p>⁵ Erfolgt eine Übertragung der Aufgaben gemäss Absatz 4 im Bereich des Baunebengewerbes, so hat sie in der Regel an das vom Regierungsrat mandatierte zentrale Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 zu erfolgen.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Geltungsdauer eines Gesamtarbeitsvertrages bzw. dessen Allgemeinverbindlicherklärung hat die Übertragung gemäss Absatz 4 wenn möglich an das während der Geltungsdauer zuständige Kontrollorgan</p>	<p>§ 10 Aufträge an Dritte</p> <p>¹ Die TPK FlaM kann dem KIGA Baselland beantragen, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen.</p> <p>² Nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages soll für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission befristet beauftragt werden, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.</p> <p>³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine</p>	<p>§ 10 Aufträge an Dritte</p> <p>¹ Die TPK FlaM kann dem KIGA Baselland beantragen, <u>Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> kann Experten beiziehen; beauftragt nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags für die Durchführung von Kontrollen die <u>zuständige paritätische Kommission befristet, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.</u> <p>² Für weitere Aufträge an Dritte kann die TPK FlaM vom <u>Regierungsrat ermächtigt werden.</u></p>

zu erfolgen, solange dieses noch besteht.	Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 ²² (FHG).	
	4. Kontrollen	
<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>² Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Untersuchungen notwendig sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).</p> <p>§ 11 Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane gemäss § 10 führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.</p> <p>² Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 2 EntSG die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und leiten diese an die zuständige Behörde weiter.</p> <p>³ Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 1a EntSG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende. Misslingt dieser Nachweis und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ist ein Arbeitgebender feststellbar, so prüfen sie die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 EntSG; b. ist kein Arbeitgebender feststellbar, so geben sie dem KIGA die notwendigen Informationen bekannt, damit das KIGA einen Arbeitsunterbruch nach Artikel 1b Absatz 2 EntSG verfügen kann. Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan eine Kopie dieser Verfügung zu. <p>⁴ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 21 hinzuweisen.</p>	<p>§ 11 Durchführung von Kontrollen</p> <p>¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>³ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.</p>	<p>¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen <u>oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.</u> Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>³ <u>Bei Kontrollen gemäss Abs. 1 und 2 haben die kontrollierten Betriebe eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.</u></p> <p>⁴ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.</p>

²² SGS 310

	<p>§ 12 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Gesetzes verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 12 Strafbestimmung <u>Zwangsmassnahmen und Sanktionen</u></p> <p><i>Gelöscht.</i></p> <p>¹ <u>Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.</u></p> <p>² <u>Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.</u></p> <p>³ <u>Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.</u></p> <p>⁴ <u>Bei nachgewiesenen Verstössen gegen das Entsendegesetz²³ verfügt das KIGA Baselland unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verwaltungsanktion, eine Dienstleistungssperre, einen Arbeitsunterbruch und in jedem Fall eine Gebühr.</u></p> <p>⁵ <u>Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,</u> b. <u>eine Verwaltungsanktion,</u> c. <u>eine Dienstleistungssperre oder</u> d. <u>ein Arbeitsunterbruch</u> <p><u>ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.</u></p>
<p>§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>² Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen; b. bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen 	<p>§ 13 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ Das KIGA Baselland kann dem Regierungsrat gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beantragen.</p> <p>² Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung 	<p>§ 13 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren</p> <p><i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Gelöscht.</i></p>

²³ SR 823.20

<p>die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre.</p> <p>³ Das KIGA stellt den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>§ 15 Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, erfolgt - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten gemäss Absatz 4.</p> <p>² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern; b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben; c. Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen kann; d. Belege, die für die weitere Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern. <p>³ Wird - im Zusammenhang mit der Unterkunft und der Arbeitszeit der Arbeitnehmenden - auf schwerwiegende Weise gegen die Bundesgesetzgebung verstossen und verweigern Arbeitgebende die umgehende Beseitigung der festgestellten Verstösse, wird die Einstellung der Arbeiten angeordnet.</p> <p>⁴ Das KIGA verfügt die umgehende Einstellung der Arbeiten auf eigene Feststellung oder auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.</p>	<p>wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens, c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen, d. eine Verwaltungssanktion, e. eine Dienstleistungssperre oder f. ein Arbeitsunterbruch <p>ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.</p> <p>³ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch gemäss EntsG oder eine Kürzung von Finanzhilfen, auferlegt es zudem eine Gebühr.</p> <p>⁴ Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG.</p> <p>⁵ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>⁶ Das KIGA Baselland stellt der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p>	<p>¹ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch gemäss EntsG oder eine Kürzung von Finanzhilfen, auferlegt es zudem eine Gebühr.</p> <p>² Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG²⁴.</p> <p>³ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p><i>Gelöscht.</i></p>
---	--	--

²⁴ SR 221.215.311

<p>⁵ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁶ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>⁷ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.</p>		
<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>¹ Die TPK und die Kontrollorgane gemäss § 10 arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.</p> <p>§ 18 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind - übergeordnetes Recht vorbehalten - verpflichtet, mit den Kontrollorganen gemäss § 10 zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.</p> <p>² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.</p> <p>³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen umgehend an das zuständige Kontrollorgan weiter.</p> <p>⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und</p>	<p>§ 14 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die kantonalen Behörden sind unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.</p> <p>² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p> <p>⁴ Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierte und enge Zusammenarbeit.</p>	

<p>Kontrollorgane gemäss § 10 können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 21 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.</p>		
<p>§ 21 Datenschutz und Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.</p> <p>³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Verstössen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.</p>	<p>§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011²⁵ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.</p>	
	<p>5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen</p>	
<p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen - insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende - im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.</p>	<p>§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²⁶ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP²⁷, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens regelt.</p>	

²⁵ SGS 162

²⁶ SR 823.20

²⁷ SR 142.203

<p>² Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.</p> <p>³ Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden in der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.</p>		
<p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen - insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende - im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.</p> <p>² Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.</p> <p>³ Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden</p>	<p>§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen, für welche er sie entschädigt.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p>	<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen <u>oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane</u> mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen <u>insbesondere im Präventionsbereich</u> beauftragen, für welche er sie entschädigt.</p> <p>² <u>Auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane beauftragt der Kanton Basel-Landschaft diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich, für welche er sie entschädigt.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission <u>oder mit dem von ihr eingesetzten Kontrollorgan</u> eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p> <p>⁴ <u>Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.</u></p>

<p>in der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.</p>		<p>⁵ <u>Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.</u></p>
<p>§ 17 Zentrales Kontrollorgan ² Das Kontrollorgan hat zudem folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein. d. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen. 	<p>§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen ¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben; b. Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz; c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung. 	<ul style="list-style-type: none"> b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;
<p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen ⁶ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. (...). ⁷ Die Befugnisse zur Beitragsleistung des Kantons sind in § 22 Absatz 4 geregelt.</p> <p>§ 22 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge. ² Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen. ³ Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen. ⁴ Der Kanton trägt die Kosten gemäss den Bestimmungen in § 16 Absatz 3. Der Regierungsrat ist befugt, die daraus resultierende Beitragsverpflichtung einzugehen. ⁵ Im Rahmen einer Beitragsverpflichtung werden die Entschädigungen in der Regel auf Grund üblicher Ansätze für</p>	<p>§ 19 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG. ² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>	<p>¹ <u>Für die Beauftragung einer paritätischen Kommission oder eines von ihr eingesetzten Kontrollorgans müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019²⁸ (SBG) erfüllt sein.</u> ² Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG²⁹. ³ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>

²⁸ SGS 360

²⁹ SGS 310

vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft bestimmt.		
	6. Schlussbestimmungen	
§ 23 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Der Regierungsrat kann zudem geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.	§ 20 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	
§ 24 Übergangsbestimmungen ¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.	§ 21 Übergangsbestimmung ¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Der Erlass SGS 815 (Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.	
	IV.	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft.	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft. <u>Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.</u> ³⁰⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich

³⁰⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.